



Sitzungsvorlage
für die 15. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln
am 15. Dezember 2017

TOP 7

**26. Änderung des Regionalplanes für den
Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln
Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen
und Ablagerungen mit der Zweckbindung
Abfalldéponie, Déponie Wiemersgrund, Stadt Köln
hier: Aufstellungsbeschluss**

Rechtsgrundlage:

§ 19 Absatz 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW

Berichterstatter:

Herr Ulmen, Dezernat 32, Tel.: 0221/147-2397

Herr Schilling, Dezernat 32, Tel.: 0221/147-2356

Inhalt:

Begründung (Seite 3 bis 26)

Anlagen:

1. Niederschrift der Erörterung (Stand: November 2017)
2. Aufzustellender Plan (Textliche und Zeichnerische Darstellung)

Bezug:

Drucksache Nr. RR 13/2017, 12. Sitzung des Regionalrates am 31.03.2017 (Erarbeitungsbeschluss)

TOP 7	Seite
Aufstellungsbeschluss 26. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	2

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat stellt die 26. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, gemäß § 19 Absatz 4 LPIG NRW in der Fassung des Planentwurfs (vgl. Anlage 2 dieser Beschlussvorlage – Aufzustellender Plan) auf. Über die nicht ausgeräumten Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW und des Landesbetriebes Straßenbau NRW entscheidet er im Sinne des Ausgleichsvorschlages der Regionalplanungsbehörde (vgl. Anlage 1 dieser Beschlussvorlage).
2. Der Regionalrat nimmt die Niederschrift der Erörterung (vgl. Anlage 1 dieser Beschlussvorlage) und das Ergebnis der öffentlichen Auslegung der Planung (vgl. nachfolgende Begründung Kapitel 2.3) zur Kenntnis.
3. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde, die gemäß Beschluss zu Punkt 1 dieser Vorlage aufgestellte 26. Änderung des Regionalplanes der Landesplanungsbehörde NRW gemäß § 19 Absatz 6 Landesplanungsgesetz NRW anzuzeigen.

Drucksache Nr. RR 82/2017	
TOP 7	Seite
Aufstellungsbeschluss 26. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	3

Planbegründung

1. Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung

1.1 Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Die Deponiegesellschaft Wiemersgrund mbH & Co. KG betreibt die Deponie „Am Wiemersgrund“ in Köln-Poll zur Entsorgung von mineralischen Abfällen. Die Errichtung und der Betrieb der Deponie erfolgt nach den Vorgaben der Deponieverordnung (DepV) als Deponieklasse (DK) I-Deponie. Der Betreiber plant die Erweiterung der bestehenden DK I-Deponie im Deponieabschnitt (DA) 3 (Flächengröße rd. 10,1 ha). Ein entsprechender Antrag auf abfallrechtliche Planfeststellung nach § 35 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wird zurzeit vorbereitet.

Das gesamte Deponiegelände umfasst dann mit Bestandteil und Erweiterungsfläche insgesamt rd. 24,1 ha.

Für die Vorhabenfläche stellt der aktuelle Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, einen Waldbereich mit den Funktionen Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sowie Regionaler Grünzug dar.

Darüber hinaus fordert der Regionalplan in Kapitel D 2.3 Ziel 1, dass außerhalb der im Regionalplan dargestellten Standortbereiche regional bedeutsame Abfalldeponien nicht zuzulassen sind. Weder für den Bereich der bestehenden Deponie noch für die geplante Erweiterung stellt der Regionalplan eine Deponienutzung dar. Gemäß Ziel 8.3-1 des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalens (LEP NRW) sind raumbedeutsame Deponien in den Regionalplänen zu sichern.

Die raumordnerischen Festlegungen stehen damit im Widerspruch zu der angestrebten Nutzung einer raumbedeutsamen Deponie.

Bei der Planfeststellung und Genehmigung von raumbedeutsamen Deponien sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.

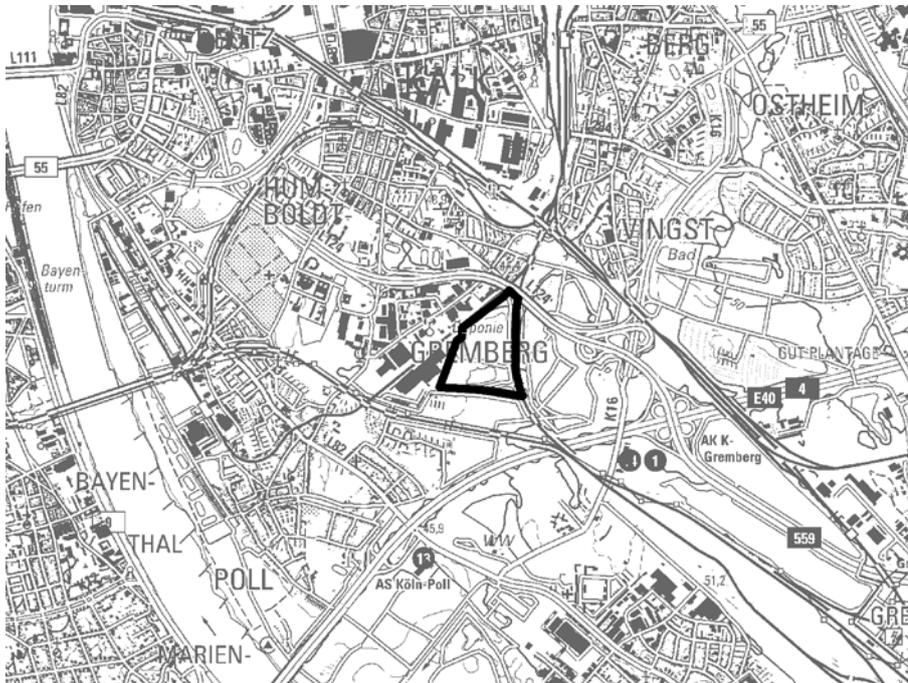
Um die Erweiterung der Deponie raumordnungsrechtlich abzusichern, hat die Deponiegesellschaft Wiemersgrund mbH & Co. KG mit Schreiben vom 09.12.2015 bei der Regionalplanungsbehörde eine Änderung des Regionalplans gemäß § 19 Absatz 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW angeregt (vgl. Anhang 1 dieser Begründung). Demnach ist es Ziel der Regionalplanänderung, für den Bereich der bestehenden Deponie sowie der Erweiterungsfläche im Regionalplan eine zweckgebundene Darstellung Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Abfalldeponie festzulegen.

Die Stadt Köln unterstützt die Erweiterung und planungsrechtliche Absicherung der Deponie Wiemersgrund (vgl. Anhang 2 dieser Begründung).

Beschreibung des Vorhabens

Die zu ändernde Fläche befindet sich in der Stadt Köln rechtsrheinisch im Südosten des Stadtteils Poll im Bereich einer ehemaligen Kiesgrube. Aktuell betreibt die Deponiegesellschaft Wiemersgrund mbH & Co. KG am Standort eine Deponie. Ziel der Planung ist die Erweiterung der vorhandenen Deponie um 10 ha auf insgesamt 24 ha.

Abbildung 1: Lage der Deponie „Am Wiemersgrund“



Land NRW (2017) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000

Im Jahre 1963 wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Verfüllung der ehemaligen Kiesgrube mit mineralischen Abfällen durch die Chemische Fabrik Kalk (CFK) von der damals zuständigen Genehmigungsbehörde erteilt. Am 24.11.1992 wurde die abfallrechtliche Plangenehmigung für die Einrichtung und den Betrieb der Deponie durch den Oberstadtdirektor der Stadt Köln erteilt. Diese abfallrechtliche Plangenehmigung stellt die genehmigungsrechtliche Grundlage für den aktuellen Standortbereich dar und beinhaltet die Genehmigung zur Ablagerung von definierten mineralischen Abfällen. Am 19.06.1996 wurde ein Genehmigungs- und Erlaubnisbescheid zum Weiterbetrieb der Deponie „Am Wiemersgrund“, befristet bis 31.12.2026 durch die Stadt Köln, Untere Wasserbehörde (UWB), erteilt.

Drucksache Nr. RR 82/2017	
TOP 7	Seite
Aufstellungsbeschluss 26. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	5

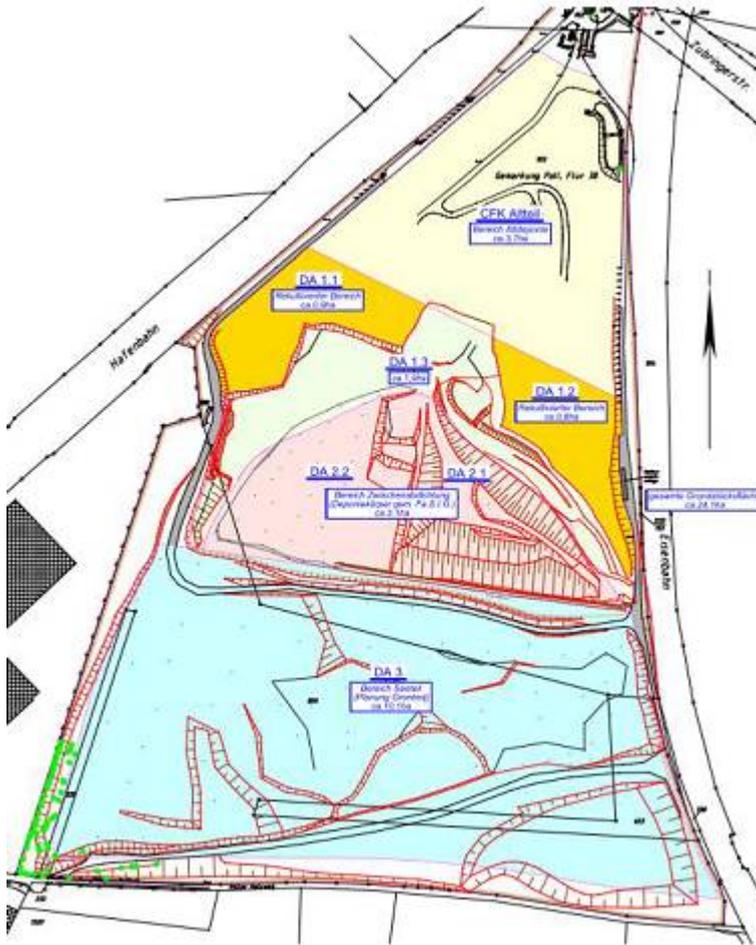
Diese im nördlichen Bereich des Deponiegeländes angeordneten Deponieabschnitte (DA) (CFK-Altteil und DA 1 mit bereits rekultivierten Teilflächen) sind bereits endverfüllt, teilweise abgeschlossen und Teilbereiche befinden sich bereits in der Nachsorgephase.

Zur Gewährleistung des Weiterbetriebes der Deponie entsprechend den aktuellen genehmigungsrechtlichen Vorgaben wurde im Bereich der Südböschung der Altdeponie eine Zwischenabdichtung errichtet und der Weiterbetrieb der Ablagerung als DK I-Deponie auf der Grundlage des Genehmigungsbescheides des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes der Stadt Köln vom 14.03.2013 durchgeführt. Dieser Weiterbetrieb erfolgt in dem DA 2. Die Zwischenabdichtung wird entsprechend des fortlaufenden Deponiebetriebes im Rahmen der genehmigten Fläche sukzessiv erweitert.

Die derzeit durchgeführte Verfüllung des im südlichen Teilbereiches des Deponiegeländes befindlichen Sees, basiert auf der Genehmigung vom 19.06.1996, ergänzt durch weitere Änderungsbescheide z.B. vom 29.12.1996, 26.05.1999 und 28.09.2001. Die Verfüllung erfolgt mit Boden, der die Zuordnungswerte Z 0 nach Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Teil II: Technische Regel für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) (2004) einhält. Die Seeverfüllung ist mit Ausnahme von Restbereichen am südlichen Standortrand bereits erfolgt.

Zur Errichtung des neuen DA 3 soll zusätzlich zu dem entsprechend der vorliegenden Genehmigung verfüllten Sees im südlichen Flächenbereich die im südöstlichen Randbereich vorhandene Wasserfläche mit unbelastetem Boden (Qualität gem. LAGA M 20 Z 0) qualifiziert verfüllt werden. Auch dieser Flächenbereich soll für die Errichtung und den Betrieb des neuen DA genutzt werden. In der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 28.04.1981 wurde dieser Teilbereich von der Seeverfüllung ausgenommen, da er zu diesem Zeitpunkt in der Wasserschutzzone (WSZ) des Wasserwerks Westhoven lag. Mit Bekanntmachung vom 23.03.1992 durch die Bezirksregierung Köln wurden die Grenzen des Wasserschutzgebietes (WSG) neu festgesetzt. Dieser Sachverhalt wurde in der abfallrechtlichen Plangenehmigung vom 24.11.1992 berücksichtigt.

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Köln ist sowohl die Fläche der bestehenden Deponie als auch der Bereich des neu geplanten Deponieabschnitts als Grünfläche dargestellt. Ob sich daraus ein Deponiestandort ableiten lässt, wird im Rahmen des abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens entschieden.

Abbildung 2: Übersichtsplan der Deponieabschnitte

Quelle: INGENIUM GmbH 2016

Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

Planung

Die Planung zur Erweiterung und zum Weiterbetrieb der Deponie „Am Wiemersgrund“ sieht vor, auf dem planfestgestellten Deponiegelände zusätzliches Deponievolumen zu nutzen. Dadurch soll die derzeit vorhandene Abgrabung und die fortschreitende Seeverfüllung einer ökologisch und ökonomisch sinnvollen Folgenutzung zugeführt und durch Herstellung der zu beantragten Endhöhen des Deponiekörpers von max. 81 m ü. Normalhöhennull (NHN) eine in das gesamte Landschaftsbild integrierte Geländeform hergestellt werden.

Der nach derzeitigem Genehmigungsstand verbleibende Charakter der Kiesgrube soll überbaut und eine landschaftsgerechte Gestaltung des Gesamtgeländes ermöglicht werden. Durch die Nutzung des anthropogen überprägten Geländes der bereits verfüllten bzw. betriebenen DA und der

Drucksache Nr. RR 82/2017	
TOP 7	Seite
Aufstellungsbeschluss 26. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	7

Reste des ehemaligen Kiesgrubenbetriebes und dessen Verwendung als Deponiestandort gemäß den aktuellen technischen Anforderungen der DepV werden die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft berücksichtigt.

Tabelle 1: Kenngrößen der Deponieabschnitte

Deponieabschnitt	Unterabschnitt	Flächengröße	Bemerkungen
CFK-Altteil		ca. 3,7 ha	Verfüllung ist abgeschlossen Gesamtoberfläche ist rekultiviert
DA 1	DA 1.1 DA 1.2 DA 1.3	ca. 0,9 ha ca. 0,8 ha ca. 1,9 ha	Deponiekörper mit Anlehnung an CFK-Altteil Verfüllung und Rekultivierung sind abgeschlossen Verfüllung und Rekultivierung sind abgeschlossen Verfüllung ist abgeschlossen, keine Rekultivierung
DA 2	DA 2.1 DA 2.2	ca. 3,1 ha	Deponiekörper mit Anlehnung an DA 1 DK I-Deponiebetrieb auf Gesamtfläche DK I-Deponiebetrieb auf ausgebauten Teilflächen
DA 3		ca. 10,1 ha	geplanter Deponiekörper mit Anlehnung an DA 2 geplanter DK I – Deponiebetrieb Nutzung des Flächenbereichs der Seeverkippung Nutzung der südlichen Wasserfläche mit Verkippung
Ablagerungsfläche		ca. 20,5 ha	
Betriebsflächen		ca. 3,6 ha	Straßen, Einrichtungen, Infrastruktur, Randbereiche
Gesamtfläche		ca. 24,1 ha	

Quelle: INGENIUM GmbH, 2016

Gegenüber der heutigen DK I-Deponie umfasst der neue Antrag die folgenden Änderungen (vgl. Abb. 2):

- Verfüllung des südöstlich gelegenen Kleingewässers und Sicherung des Grundwasserkörpers durch Verschließen mittels der Basisabdichtung im DA 3.
- Errichtung und Betrieb eines DA der DK I in dem ehemaligen und heute verfüllten Seeteil (DA 3) inklusive der südöstlichen Wasserfläche.
- Errichtung einer zweiten Zufahrt zum Deponiegelände aus südlicher Richtung über den Poller Holzweg.
- Anpassung der genehmigten Rekultivierung an die zeitliche Gesamtplanung sowie an die aktuellen Standortgegebenheiten und -erfordernisse.
- Berücksichtigung von erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen und Einbindung dieser in die Rekultivierungsplanung.

Insgesamt soll die Charakteristik der Biotope im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche (DA 3) durch Maßnahmen im Rahmen der Rekultivierung langfristig auf dem Deponiegelände gesichert werden. Die überarbeitete

Drucksache Nr. RR 82/2017	
TOP 7	Seite
Aufstellungsbeschluss 26. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	8

Rekultivierungsplanung soll zudem stärker den Anforderungen von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes und der Erholungsfunktion Rechnung tragen.

1.2 Planerfordernis

Die geplante bauliche Einrichtung und wirtschaftliche Nutzung der Deponie bedarf eines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Bei der Planfeststellung und Genehmigung von Deponien sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Um das dargestellte Vorhaben der Sicherung und des weiteren Ausbaus der Deponie Wiemersgrund am Standort raumordnerisch abzusichern und zu ermöglichen, bedarf es vor dem Planfeststellungsbeschluss einer Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln, um den Deponiestandort darzustellen.

Für die Vorhabenfläche stellt der aktuelle Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, einen Waldbereich mit den Funktionen BSLE sowie Regionaler Grünzug dar. Weiterhin spezifiziert dieser in Kapitel D.2.3 Ziel 1, dass *außerhalb der im Regionalplan dargestellten Standortbereiche regional bedeutsame Abfalldeponien nicht zuzulassen sind*. In den Erläuterungen wird weiter ausgeführt, dass grundsätzlich regional bedeutsame vorhandene und geplante Abfalldeponien unter Berücksichtigung von Erweiterungsflächen zeichnerisch im Regionalplan dargestellt sind. Sie haben regionale Bedeutung, weil sie mehr als 10 ha Fläche beanspruchen, bei ihnen besondere Ansprüche an den Untergrund gestellt werden, sie Verbundaufgaben übernehmen oder künftig übernehmen können. Bei der Planung von sonstigen Abfalldeponien sind die übrigen Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten. Von besonderer Bedeutung für die Auswahl von Deponiestandorten ist die Standorteignung. Hervorzuheben sind dabei vor allem die geologische und hydrogeologische Eignung, der ausreichende Abstand zur geschlossenen Wohnbebauung sowie die günstige Verkehrsanbindung.

Weder für die bestehende Deponie noch für die geplante Erweiterung stellt der Regionalplan eine Deponienutzung dar.

Diese regionalplanerische Festlegung entspricht den Zielsetzungen des geltenden LEP NRW. Er führt in Ziel 8.3-1 aus, dass *„Standorte für raumbedeutsame Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, in den Regionalplänen zu sichern sind. Bei der Planung neuer Deponiestandorte ist die Eignung stillgelegter Deponien als Standort zu prüfen“*.

Die aktuellen raumordnerischen Festlegungen im Regionalplan stehen damit im Widerspruch zu der angestrebten Nutzung einer raumbedeutsamen

Drucksache Nr. RR 82/2017	
TOP 7	Seite
Aufstellungsbeschluss 26. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	9

Deponie.

Der gesamte geplante Deponiestandort hat eine Größe von insgesamt ca. 24 ha, in Teilbereichen ist die Ablagerung bereits abgeschlossen. Sie sollen auf Grundlage der angeführten raumordnerischen Zielsetzungen dargestellt werden (s.o.). Auf der Deponie sollen Stoffe der DK I deponiert werden. Demnach ist festzuhalten, dass – ein Bedarf an Deponievolumen im Regierungsbezirk vorausgesetzt – ein raumordnerisches Erfordernis besteht, den Regionalplan zu ändern.

Bedarf und Erforderlichkeit

Im Regierungsbezirk Köln besteht ein hoher Bedarf an Deponien der DK I. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass gerade bei mineralischen (Bau-) Abfällen eine Entsorgung nur auf kurzen Wegen erfolgen kann, da die Entsorgung anderenfalls durch zu hohe Transportkosten belastet würde. Auch eine Entsorgung auf jetzt vorhandenen DK II-Deponien kommt nur in Ausnahmefällen in Frage, da die Entsorgungspreise dort häufig zu hoch sind.

Nach der Bedarfsanalyse für Deponien der DK I des Instituts für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management GmbH und der Prognos AG vom Dezember 2013 ergibt sich für den Regierungsbezirk Köln, dass das vorhandene Deponierestvolumen bereits im Jahr 2015 verbraucht sein sollte. Dies gilt für alle drei in der Studie betrachteten Szenarien („Status Quo-, Niedrig- und Hoch-Szenario“).

Unter Berücksichtigung der aktuell bekannten Planungen im Regierungsbezirk Köln (vier Standorte mit einem Volumen von insgesamt 10,5 Mio. m³) ergibt sich für das „Status-Quo-Szenario“ eine Restlaufzeit bis 2026. Zur Sicherung der Entsorgungssicherheit ist weiteres Deponievolumen erforderlich.

Nur im von der Prognos AG berechneten „Niedrig-Szenario“ würden der vorhandene und geplante Deponieraum bis 2029 reichen, also unter Berücksichtigung der Genehmigungsdauer gerade im Rahmen der geforderten gesetzlichen Entsorgungssicherheit liegen.

In der Studie wird dargestellt, dass ein Bedarf im linksrheinischen Regierungsbezirk Köln für DK I-Deponievolumen gegeben ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass bereits heute hohe Verwertungsquoten im Bauabfallbereich erreicht werden und hier nur noch wenige Steigerungsmöglichkeiten bestehen. Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) NRW hat die Ergebnisse der angeführten Bedarfsanalyse bestätigt.

Da die Entwicklung der prognostizierten Abfallmenge mit Unsicherheiten behaftet ist, die gesetzlich geforderte Entsorgungssicherheit aber jederzeit garantiert werden muss, besteht ein hohes abfallplanerisches Interesse an

Drucksache Nr. RR 82/2017	
TOP 7	Seite
Aufstellungsbeschluss 26. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	10

der Fortführung der Planungen und mithin auch an einer entsprechenden Regionalplanänderung. Dies bestätigen sowohl die obere als auch die oberste Abfallbehörde.

Eignung des Standortes

Zudem bietet sich am Standort selbst eine gute Kombination mit den im Rahmen der Stilllegung und Nachsorge der Deponie ohnehin erforderlichen technischen Anlagen und Prozessen an (vgl. Ziel 8-3.1 LEP NRW). Eine Bündelung der Stoffströme aus der Region in Verbindung mit der existierenden Infrastruktur und der guten Verkehrsanbindung führt zu erheblichen ökologischen und ökonomischen Vorteilen gegenüber möglichen Standortalternativen. Es entstehen Synergieeffekte durch die Nutzung der vorhandenen Anlagen.

Ein Flächenverbrauch durch einen komplett neuen Abfallwirtschaftsbetrieb mit parallel d.h. zusätzlich erforderlichen technischen Einrichtungen, die auf der Deponie ohnehin vorgehalten werden müssen, ist nicht planerisches Ziel. Vielmehr gilt es den bereits bestehenden Entsorgungsstandort Deponie „Am Wiemersgrund“ zu sichern und aufzuwerten.

Eine weitere Alternativenprüfung ist im Verfahren nicht notwendig, da es sich bei der vorgesehenen Regionalplanänderung um eine vorhabenbezogene Änderung handelt und der Standort als geeignet bewertet werden kann.

Da somit ein Bedarf an Deponieraum im Regierungsbezirk Köln nachgewiesen ist und der Standort für die Deponie grundsätzlich geeignet ist, widerspricht die Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln zur Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldéponie nicht den raumordnerischen Vorgaben. Um die Raumverträglichkeit des Standortes zu überprüfen und die regionalplanerische Sicherung der Fläche herzustellen, wurde ein Änderungsverfahren zur Darstellung eines Deponiestandortes durchgeführt.

2. Verfahrensablauf

2.1 Erarbeitungsbeschluss

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 12. Sitzung am 31. März 2017 die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Erarbeitungsverfahren zur 26. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Region Köln, auf dem Gebiet der Stadt Köln durchzuführen (Drucksache Nr.: RR 13/2017).

Drucksache Nr. RR 82/2017	
TOP 7	Seite
Aufstellungsbeschluss 26. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	11

2.2 Beteiligung öffentlicher Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Raumordnungsgesetz

Den zu beteiligenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts gemäß § 4 ROG wurden die Planunterlagen mit Schreiben vom 24.04.2017 übersandt. Die Beteiligungsfrist endete am 04.07.2017.

Von den 63 Verfahrensbeteiligten haben 38 Beteiligte Bedenken, Anregungen und Hinweise geäußert (vgl. Anlage 1 dieser Beschlussvorlage).

Im Folgenden werden die geäußerten Bedenken kurz zusammengefasst. Sämtliche Stellungnahmen inklusive der Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde können der Niederschrift der Erörterung (vgl. Anlage 1 dieser Beschlussvorlage) entnommen werden.

Bedenken wurden insbesondere zu folgenden Themen vorgebracht:

- Planrechtfertigung und Bedarfsnachweis
- Beeinträchtigung der Landesstraße L 124 durch Immissionen

Planrechtfertigung und Bedarfsnachweis

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW äußert Bedenken hinsichtlich der Planrechtfertigung und des Bedarfsnachweises: Die Planung beruft sich letztlich auf das PROGNOSE-Gutachten der Landesregierung NRW, wonach es im Regierungsbezirk Köln großen Bedarf an DK I-Deponien gibt. In diesem Gutachten wird weder nachvollziehbar belegt, wie die dort aufgeführten Bedarfszahlen ermittelt wurden und wie sicher die Prognosen sind, noch wird der Bedarf flächenmäßig verortet. Insofern ist völlig unklar, wo welcher Deponiebedarf gedeckt werden soll bzw. muss.

Die Naturschutzverbände halten es daher – angesichts der aktuellen Fülle von DK I-Planungsabsichten im Regierungsbezirk Köln – für unabdingbar, dass das Land NRW in eine Abfallwirtschaftsplanung für DK I-Deponien eintritt. Sollte dies nicht erfolgen, bedarf es einer steuernden Planung auf der Ebene des Regierungsbezirkes Köln. Bis zum Vorliegen dieser Planungen solle das in Rede stehende Verfahren zurückgestellt werden.

Beeinträchtigung der Landesstraße L 124 durch Immissionen

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW erhebt Bedenken gegen die Änderung des Regionalplanes. Der Betrieb der Anlage wird Staubbelastungen zur Folge haben, die sich u.U. auf die Landesstraße L 124 auswirken und für den Autoverkehr gefährliche Sichtbehinderung zur Folge haben können. Der Vorhabenträger hat dafür Sorge zu tragen, dass für die Landesstraße keine Beeinträchtigungen entstehen.

Drucksache Nr. RR 82/2017	
TOP 7	Seite
Aufstellungsbeschluss 26. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	12

Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen

Auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen erarbeitete die Regionalplanungsbehörde einen Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen, der mit der Einladung zum Erörterungstermin am 06.09.2017 an die Verfahrensbeteiligten versandt wurde (vgl. Anlage 1 dieser Beschlussvorlage).

Planrechtfertigung und Bedarfsnachweis

Zum Einwand hinsichtlich der Planrechtfertigung und des Bedarfsnachweises verweist die Regionalplanungsbehörde auf eine aktuelle Stellungnahme des Landschaftsamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, das auf der Grundlage der Prognos-Studie von der Fachverwaltung des Landes weiterhin von einem hohen Bedarf an Deponievolumen in der Region Köln ausgegangen wird. Die Planrechtfertigung wurde zudem mit der oberen Abfallbehörde abgestimmt.

Nach Prüfung der abfallrechtlichen und abfallfachlichen Voraussetzungen wird dem Deponiestandort Wiemersgrund eine hohe Eignung zugestanden. Dies begründet sich zum einen mit der weiteren Nutzung eines Altstandortes (vgl. auch Ziel 8-3.1 LEP NRW) und zum anderen durch die Möglichkeit der entstehungsnahen Entsorgung für den rechtsrheinischen Raum. Auch aus verkehrstechnischer Sicht erscheint eine dezentrale Deponie als notwendig. Die Regionalplanungsbehörde hält darüber hinaus grundsätzlich auch weiterhin einen abfallwirtschaftlichen Fachbeitrag zur Steuerung zukünftiger Standorte im Regierungsbezirk Köln für erforderlich.

Beeinträchtigung der Landesstraße L 124 durch Immissionen

Hinsichtlich des Einwandes des Straßenbaulastträgers stellt die Regionalplanungsbehörde klar, dass die nördlichen Bereiche der Regionalplandarstellung im Wesentlichen bereits länger bestehende, inzwischen rekultivierte Deponieflächen beinhalten. Das beantragte Vorhaben (DA 3) befindet sich im Süden des Deponiegeländes, ca. 250 m südlich der L 124 und damit in ausreichendem Abstand zu dieser. Im Rahmen der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens liegt eine Staubimmissionsprognose des TÜV Rheinland zum Vorhaben vor (Immissionsprognose für die geplante Erweiterung der Deponie Wiemersgrund, TÜV Bericht, 26.04.17) vor, die keine Beeinträchtigungen der L 124 erwarten lässt. Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen können nicht in einem Regionalplan festgelegt werden, sondern sind im nachfolgenden abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren verbindlich vorzugeben. Die obere Abfallbehörde Köln stützt diese Einschätzung.

Drucksache Nr. RR 82/2017	
TOP 7	Seite
Aufstellungsbeschluss 26. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	13

Ergebnis der Erörterung

Mit dem Versand des Ausgleichsvorschlages am 06.09.2017 wurde den Beteiligten die Möglichkeit eröffnet, die vorgebrachten Stellungnahmen am 27.09.2017 gemeinsam mit der Regionalplanungsbehörde zu erörtern. Die Stellungnahmen wurden in dem Termin verhandelt. Die Ergebnisse können der Anlage 1 dieser Beschlussvorlage entnommen werden.

Planrechtfertigung und Bedarfsnachweis

Hinsichtlich der Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW zum generellen Bedarf an Deponievolumen konnte kein Einvernehmen erzielt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist die Bedenken zurück. Sie hat hinsichtlich der Bedenken im Vorfeld der Erörterung über die Landesplanungsbehörde NRW und den Umweltminister als oberste Abfallbehörde das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) beteiligt. Das LANUV NRW bekräftigt in seiner Stellungnahme den Bedarf an Deponievolumen in NRW und im Regierungsbezirk Köln und geht weiterhin davon aus, dass sich der Standort in einem Raum befindet, in dem aufgrund der Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur ein entsprechendes Abfallaufkommen besteht. Im Regierungsbezirk Köln befindet sich im rechtsrheinischen Raum nur noch wenig Deponievolumen, insbesondere die Verkehrssituation im Bereich der Rheinquerungen macht somit die Schaffung von weiterem Deponievolumen im rechtsrheinischen Raum erforderlich. Die Erweiterung des Standortes der Deponie Wiemersgrund erscheint abfallrechtlich als geeignet.

Beeinträchtigung der Landesstraße L 124 durch Immissionen

Der Einwand von Straßen NRW zu einer eventuellen Staubbelastung der L 124 konnte nicht aufgelöst werden. Da am Erörterungstermin kein Vertreter des Straßenbaulastträgers teilgenommen hatte, wurde dieser noch einmal auf der Grundlage des Ausgleichsvorschlages der Regionalplanungsbehörde (vgl. Anlage 1 der Beschlussvorlage) und des o.g. TÜV Gutachtens mit E-Mail vom 10.11.2017 beteiligt. Mit der Rückäußerung vom 14.11.2017 wurden die Bedenken von Straßen NRW aufrecht gehalten.

2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 1 ROG)

Die öffentliche Auslegung der Verfahrensunterlagen erfolgte bei der Stadt Köln und der Bezirksregierung Köln vom 03.05.2017 bis 04.07.2017. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden von zwei Bürgerinnen und Bürgern Stellungnahmen abgegeben. In der Folge werden die vorgebrachten Anregungen und Bedenken dargelegt und kommentiert:

Drucksache Nr. RR 82/2017	
TOP 7	Seite
Aufstellungsbeschluss 26. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	14

Wert des Gremberger Wäldchens

Der ökologische Wert des Gremberger Wäldchens wurde in einer Stellungnahme ausführlich beschrieben (Biotopkatasterfläche, Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzwürdigkeit, Vorkommen geschützter Arten etc.). Auf dieser Grundlage wurden Bedenken vorgebracht. Der Wald wird durch zusätzliche technische Infrastruktur verkleinert und verliert damit an Wert. Diese negative Entwicklung wird durch die vorgesehene Deponieerweiterung fortgeführt und verfestigt.

Erwiderung: Die Regionalplanungsbehörde hat im Umweltbericht zur Regionalplanänderung (vgl. Erarbeitungsbeschluss) den Wert des Gremberger Wäldchen detailliert beschrieben und bewertet. Da sich die geplante Erweiterung d.h. Anschüttung auf der Grundfläche eines abfallrechtlich verfüllten Sees vollziehen soll, wird in der Umweltbewertung davon ausgegangen, dass sich der ökologische Wert des Gremberger Wäldchen durch das Vorhaben nicht erheblich verschlechtern wird. Waldfläche wird nicht in Anspruch genommen. Des Weiteren wird nur von einer temporären Belastung von Natur und Landschaft ausgegangen, da nach der Rekultivierung durch Kompensation neue Biotope geschaffen werden.

Standortgunst durch bestehende Deponie

In einer Stellungnahme wurde bezweifelt, dass es eine Standortgunst darstellt, eine vorhandene Deponie zu vergrößern. Am Standort Wiemersgrund ist genug Abfall deponiert worden, im Sinne einer fairen Lastenverteilung soll hier kein zusätzlicher Abfall abgelagert werden.

Erwiderung: Im Sinne einer nachhaltigen Deponienutzung ist es auch landesplanerisches Ziel, vorhandene Deponiestandorte zu nutzen (Ziel 8-3-1 LEP NRW).

Es wurde kritisch angemerkt, dass die geplante Rekultivierung der Deponie keine Bewaldung mehr vorsieht.

Erwiderung: Eine Bewaldung der Deponie scheidet aus deponietechnischen Gründen aus. Erst in der abfallrechtlichen Genehmigung wird das Rekultivierungsziel abschließend festgelegt.

Der Bedarf an neuen DK-I-Deponieflächen wird angezweifelt, vielmehr sollte der Grundsatz der Abfallvermeidung mehr beachtet werden.

Erwiderung: Die Fachbehörden stellen nach wie vor einen hohen Bedarf an zusätzlichen Deponieflächen DK-I fest.

Drucksache Nr. RR 82/2017	
TOP 7	Seite
Aufstellungsbeschluss 26. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	15

Vorgebracht wurde weiterhin, dass der geplanten Änderung des Regionalplans für den Standort Wiemersgrund die Nähe zum geplanten Wasserwerk Westhoven entgegensteht. Die geplante Deponie wird nur ca. 140 m vom Trinkwasserschutzgebiet entfernt liegen.

Erwiderung: Im Umweltbericht ist diese Fragestellung ausreichend geprüft worden. Unter Zustimmung der zuständigen Wasserbehörden ist abschließend festgestellt worden, dass bei der Umsetzung von bestimmten Monitoring- und Sicherungsmaßnahmen eine Gefährdung des Wasserschutzgebietes durch den Ausbau der Deponie nicht zu besorgen ist.

Der Ausbau der Deponie wird – gemessen am status-quo – zu erheblichem zusätzlichem Verkehr führen, so eine weitere Stellungnahme. Die Stadtteile Poll, Gremberg sind bereits erheblich durch Verkehre belastet.

Die Inselverkehrsanalysen sind in Köln ein Übel, da kaum die großräumigen Auswirkungen dargestellt werden.

Erwiderung: Festzustellen ist, dass es zu Anlieferverkehren kommt, die über die bisherigen Verkehre deutlich hinausgehen. In der Frequenz und Belastung werden diese den aktuellen Stand überschreiten. Eine unzumutbare Beeinträchtigung von Siedlungsgebieten durch den LKW-Verkehr ist nicht zu besorgen. Das hierfür angefertigte Verkehrsgutachten (Verkehrsuntersuchung Planfeststellung des Deponieabschnittes der Deponie Am Wiemersgrund Köln-Poll; Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft MbH, Köln) kommt zu dem Schluss, dass sich die Erweiterung der Deponie aufgrund der geringen stündlichen Mehrverkehre auf die Leistungsfähigkeiten der anliegenden Knotenpunkte nur marginal auswirkt und von diesen Knoten problemlos abgewickelt werden kann. Die Zufahrt erfolgt ferner ausschließlich überregional über die A 1 / A 3 sowie ab Gremberg auf die A 59 / A 559 und über die L 124 Anschlussstelle Kalk auf die Rolshover Straße und anschließend die Poll-Vingster Straße (nördliche Zufahrt) bzw. den Poller Holzweg (südliche Zufahrt). Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen in den betroffenen Stadtteilen ist aber nicht auszuschließen.

Weiter wird vorgebracht, dass die Nähe der Deponieerweiterung von nur 56 m zur bestehenden Wohnbebauung gegen die Regionalplanänderung spricht.

Erwiderung: Bei dem angeführten Abstand handelt es sich um ein Außenbereichsgebäude, d.h. ein Asylwohnheim, welches mittelfristig von der Stadt aufgelöst wird. Gemäß Abstandserlass NRW ist für oberirdische Deponien ein Abstand von 300 m zu sensiblen Gebieten zu wahren. Falls ein Mindestabstand von 100 m nicht eingehalten werden kann, ist gemäß Nr. 2.2.2.5 (Abstandserlass) eine Einzelfallprüfung erforderlich. Die

Drucksache Nr. RR 82/2017	
TOP 7	Seite
Aufstellungsbeschluss 26. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	16

Einzelfallprüfung für das Genehmigungsverfahren erfolgte bereits im Rahmen der Vorbereitungen für das Planfeststellungsverfahren über entsprechende Fachgutachten. Im Ergebnis der Gutachten wird die Einhaltung aller vorgeschriebenen Grenzwerte durch das Vorhaben nachgewiesen.

Eine Stellungnahme fordert, dass der Freiraum, auf dem die neue Deponie entstehen soll, als ökologische und für die Menschen wichtige und wertvolle Grünfläche im dicht besiedelten Köln entwickelt werden soll.

Erwiderung: Nach Ablauf der Deponierung erfolgt eine naturnahe Rekultivierung, die auch die spätere Nutzung als Freiraum ermöglicht.

Die Prognos-Studie wird kritisiert, da sie bereits drei Jahre alt ist.

Erwiderung: Das LANUV NRW wurde zur Verifizierung der Prognosstudie beteiligt. Es ist davon auszugehen, dass weiterhin ein Bedarf an Deponievolumen insbesondere im rechtsrheinischen Raum des Regierungsbezirks Köln besteht.

Eine weitere Stellungnahme kritisiert, dass die Bekanntmachung der Regionalplanänderung lediglich im Amtsblatt der Bezirksregierung nicht bürgerfreundlich ist.

Die Bekanntmachung im Amtsblatt ist in § 13 LPIG NRW vorgegeben.

3. Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 3 ROG

3.1 Erarbeitung des Umweltberichts

Die Umsetzung der Regionalplanänderung ist voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Nach § 12 LPIG NRW i.V.m. § 8 ROG ergibt sich daher die Verpflichtung, eine Umweltprüfung durchzuführen und einen Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung der Planänderungen auf die Umwelt hat, frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Vor Erarbeitung des Umweltberichts sind nach den Vorgaben des § 8 ROG die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltwirkungen der Regionalplanänderung berührt werden können, zu beteiligen. Diese Konsultation, das sogenannte `Scoping´, erstreckt sich auf die Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen.

Das Scoping zum Regionalplanänderungsverfahren wurde in Form einer

Drucksache Nr. RR 82/2017	
TOP 7	Seite
Aufstellungsbeschluss 26. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	17

schriftlichen Beteiligung mit Schreiben vom 07.12.2016 eröffnet. Die Frist für die Mitwirkung endete am 11.01.2017. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gingen 11 Stellungnahmen v.a. zu folgenden Themenbereichen ein:

- Artenschutz
- Erholungsnutzung

Die Stellungnahmen aus dem Scoping wurden, soweit regionalplanerisch relevant, von der Regionalplanungsbehörde in die Erstellung des Umweltberichtes einbezogen.

3.2 Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde deutlich, dass sich für den Bereich der geplanten Deponieerweiterung verschiedene Empfindlichkeiten der Schutzgüter und dadurch Restriktionen ergeben. Die aus der Nutzungsänderung entstehenden Konflikte können jedoch auf das nachfolgenden Planfeststellungsverfahren abgeschichtet und dort durch die Umsetzung entsprechender Kompensationsmaßnahmen gelöst werden.

Durch die Erweiterung der Deponie „Am Wiemersgrund“ um einen DA der DK I wird die rechtsverbindliche Rekultivierungsplanung des derzeit durch den Vorhabenträger betriebenen DA 2 sowie den geplanten DA 3 um ca. 15 Jahre hinausgezögert und verändert ausgeführt. Zudem entstehen durch die Deponieerweiterung weitere zusätzliche Umweltauswirkungen. So wird die neue Deponie insgesamt größer und ca. 13 m höher als die bisherig genehmigte. Durch die Erweiterung des Deponiestandes rückt die Deponie im südlichen Bereich deutlich näher an vorhandene Wohnnutzungen heran. Auch das vorhandene Naherholungsgebiet „Gremberger Wäldchen“ wird zumindest temporär einen weiteren Funktionsverlust verzeichnen.

Durch den weiteren d.h. verlängerten Deponiebetrieb bleiben die aktuellen Emissionen, insbesondere Lärm, Staub und Verkehr, auch über den Betriebszeitraum des DA 2 hinaus bestehen. Die Zunahme der Emissionen liegt jedoch, auch unter Einbeziehung der umgebenden Emittenten, gemäß den projektbezogenen Emissionsgutachten unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte.

Im Bereich des Artenschutzes sind verschiedene streng geschützte Vogelarten, Fledermausarten sowie Amphibienarten von der Planung betroffen. Die in den angefertigten Umweltgutachten (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 2, Büro Drecker zum Planfeststellungsverfahren) ausgearbeiteten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind jedoch geeignet die bestehenden Konflikte

Drucksache Nr. RR 82/2017	
TOP 7	Seite
Aufstellungsbeschluss 26. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	18

aufzulösen.

Ein Verstoß gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kann somit vermieden werden, wenn durch den Planfeststellungsbeschluss verbindlich festgelegt wird, dass die beschriebenen Cef-Maßnahmen frühzeitig umgesetzt werden.

Die Deponie „Am Wiemersgrund“ befindet sich in rd. 140 m Entfernung zur nördlichen Grenze des Trinkwasserschutzgebietes Westhoven. Aufgrund der vorherrschend westlichen Grundwasserfließrichtung ist eine Beeinflussung des Grundwassers durch die Deponie für das Trinkwasserschutzgebiet Westhoven nicht gegeben.

Werden die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens festzulegenden und aufgezeigten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen beachtet, wird dies nicht zu einer erheblichen Verschlechterung des Umweltzustandes im Plangebiet führen. Insgesamt wird die Realisierung des DA 3 jedoch zu höheren Belastungen und einem entsprechenden erhöhtem Kompensationsbedarf führen, der in der Rekultivierungsplanung festgelegt wird. Dies ist auch Voraussetzung dafür, dass die bestehenden regionalplanerischen Zielsetzungen im Plangebiet in ihrer Funktionsfähigkeit dauerhaft gesichert bleiben und somit die beabsichtigte Regionalplanänderung auch die landesplanerischen Vorgaben erfüllt.

3.3 Planalternativen

Wie im Umweltbericht dargestellt, ist dieses Projekt an den Standort in Köln-Poll gebunden. Planerisches Ziel ist es, den bestehenden wichtigen regionalen Entsorgungsstandort der Deponie Wiemersgrund zu sichern, zu erweitern und aufzuwerten. Die dazu notwendige Weiter- bzw. Umnutzung der Flächen und der vorhandene technischen Infrastruktur ist eine zwingende Voraussetzung dazu. Im Umweltbericht fand darüber hinaus eine Prüfung von Standortalternativen statt. Es findet sich in unmittelbarer Umgebung kein Standort, der eine ähnliche Standortgunst liefert.

3.4 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Stellungnahmen zum Planentwurf

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind zwei Stellungnahmen zu der Planunterlage eingegangen (vgl. Kap. 2.3 dieser Vorlage). Diese werden bei der Planaufstellung berücksichtigt.

Drucksache Nr. RR 82/2017	
TOP 7	Seite
Aufstellungsbeschluss 26. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	19

3.5 Maßnahmen zur Überwachung nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG

Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt die Überwachung gemäß § 4 Absatz 4 und § 37 Absatz 2 LPIG NRW durch die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde in Fachplanungs- und Zulassungsverfahren gemäß § 4 Absatz 2 LPIG NRW.

Die Überwachung verfolgt das Ziel, frühzeitig unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen zu ermitteln, um ggf. geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Verpflichtung konzentriert sich auf die Umweltwirkungen die im Umweltbericht als erheblich erkannt wurden.

Die Regionalplanung hat für die nachfolgende Fach- und Genehmigungsplanung lediglich rahmensetzende Wirkungen, d.h. durch ihre Festlegungen werden keine direkten Umweltwirkungen ausgelöst. Weitergehende verbindliche Überwachungsmaßnahmen können daher erst in den entsprechenden fachrechtlichen Vorgaben und Genehmigungen festgelegt werden. Dies bedeutet, dass im abfallrechtlichen Planfeststellungsbeschluss Monitoringmaßnahmen zum Grundwasserschutz, zu Lärm- und Staubimmissionen sowie Erfolgskontrollen zum Artenschutz und zur naturschutzfachlichen Kompensation geregelt werden müssen.

4. Regionalplanerische Bewertung

Die Abfallentsorgung und -behandlung ist nach den Zielsetzungen des LEP NRW und den Festlegungen des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln, raumordnerisch zu sichern. Wie in der Umweltprüfung dargestellt, kann dies in der Stadt Köln mit dem Erhalt und Ausbau der Deponie Wiemersgrund umwelt- und damit raumverträglich erfolgen.

Gemäß Ziel 8.3-1 LEP NRW, sind Standorte für raumbedeutsame Deponien im Regionalplan zu sichern. Die Deponie Wiemersgrund wächst durch die Erweiterungsplanung in eine Raumbedeutsamkeit hinein und ist daher gemäß dem vorgenannten Ziel im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, darzustellen. Landesplanerisches Ziel ist es, bei der Planung neuer Deponien die Eignung stillgelegter Deponien als Standorte zu prüfen.

Die geplante Deponieerweiterung Wiemersgrund wird genau an einem solchen Standort errichtet, der bereits durch eine Deponie vorgeprägt ist. Der vorgesehene DA 3 nutzt einen abfallrechtlich verfüllten See. Somit ergeben sich Synergieeffekte in der Nutzung der vorhandenen Betriebseinrichtungen und der Kooperation mit der bestehenden Abfallrecyclinganlage auf dem Vorhabengebiet.

Im Regierungsbezirk Köln besteht, nachgewiesen durch das Gutachten der Prognos AG, ein besonderer Bedarf an Deponievolumen der DK I. Der

Drucksache Nr. RR 82/2017	
TOP 7	Seite
Aufstellungsbeschluss 26. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	20

exakte Nachweis über den Bedarf muss allerdings in der detaillierten Planrechtfertigung im abfallrechtlichen Zulassungsverfahren vom Antragssteller vorgelegt werden. Dort werden auch die abfalltechnischen Fachfragen geprüft. Für die Ebene der Regionalplanung ist die Aussage der Abfallbehörden, dass grundsätzlich Bedarf an Deponievolumen im Regierungsbezirk Köln und am Standort besteht, maßgeblich. Dieser Nachweis wird auch durch die im Auftrag des Landes NRW durch die von der Prognos AG und INFAS erstellte Studie zum DK I-Bedarf erbracht und durch die Abfallbehörden bestätigt.

Der Grundsatz 8.3-4 des LEP NRW legt fest, dass Abfälle entstehungsnah entsorgt werden sollen. Im Regierungsbezirk Köln und insbesondere in der Stadt Köln herrscht zurzeit eine große Nachfrage nach Deponievolumen. Insbesondere die intensive Bautätigkeit in den Großstädten sorgt für einen hohen Anfall von Stoffen, die auf Deponien der DK-I entsorgt werden müssen. Daher wird der Standort auch der Anforderung des Grundsatzes 8.3-4 des LEP NRW gerecht.

Durch die Regionalplanänderung bleiben die derzeitigen Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug und BSLE erhalten. Die Freiraumdarstellung verändert sich von Wald hin zu einem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Neu hinzu kommt die überlagernde Darstellung eines Standortes für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie.

Die Freiraumfunktion des Vorhabengebietes ist bereits durch die aktuelle Nutzung als Deponie vorbelastet. Sie wird insbesondere im südlichen Teil durch die Inanspruchnahme des neuen DA 3 ihre Funktion temporär weiterhin nicht erfüllen können. Eingriffe in Natur und Landschaft sind ggf. auch durch vorgezogene Maßnahmen auszugleichen. Es wird davon ausgegangen, dass der rekultivierte Deponiestandort die Freiraumfunktionen wieder übernehmen kann.

Die Freiraumqualität Wald kann allerdings aufgrund deponietechnischer Restriktionen auch nach der Rekultivierung nicht erreicht werden. Dies gilt sowohl für den neuen DA 3 als auch für den Altstandort der vorhandenen Deponie. Hier sollen – so die Planung – Biotope entstehen, die im funktionalen Zusammenhang mit dem angrenzenden Wald stehen.

Die Ziele des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln, in Kapitel D.2.3 „Abfalldeponien“, machen verschiedene Vorgaben für die Anlage von Deponien, die, durch den in Rede stehenden Standort in Köln-Poll grundsätzlich erfüllt werden. Aus den Erläuterungen zum Ziel hinsichtlich Abfalldeponien geht hervor, dass für die Auswahl von Deponiestandorten besonders die Standorteignung von Bedeutung ist.

Insbesondere die geologische Eignung, der ausreichende Abstand zur Wohnbebauung und eine günstige Verkehrsanbindung sind hier hervorzuheben. Verkehrstechnisch ist die Deponie grundsätzlich er-

Drucksache Nr. RR 82/2017	
TOP 7	Seite
Aufstellungsbeschluss 26. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	21

schlossen, der Standort wird bereits seit mehreren Jahrzehnten betrieben. Über zusätzliche Verkehre muss im Planfeststellungsverfahren entschieden werden. Ein Abstand von 300 m zur schützenswerten Wohnbebauung (FNP) gemäß Abstandserlass NRW von 2007 wird durch die zusätzlichen Deponiebereiche der Regionalplandarstellung eingehalten. Er wird lediglich in den Bereichen unterschritten, bei denen die Rekultivierung bereits abgeschlossen ist (Altstandort im Norden). Hier befindet sich auch die nördliche Zufahrt zum Betriebsgelände. Somit sind die Vorgaben der o. a. regionalplanerischen Zielfestlegung erfüllt.

Hinsichtlich der geologischen Eignung der Fläche kann nach Meinung der zuständigen Fachbehörde (Geologischer Dienst NRW, LANUV) durch Sicherung mit technischen Maßnahmen eine Deponie am Standort Wiemersgrund realisiert werden. Technische Maßnahmen können jedoch auf Ebene der Regionalplanung noch nicht abschließend festgelegt werden.

Gemäß Ziel 10.2-1 des LEP NRW sind Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien zu sichern, sofern keine fachlichen Anforderungen entgegenstehen. Die Deponie Wiemersgrund bildet in ihrer rekultivierten Form einen wesentlichen Teil des Naherholungsgebietes Gremberger Wäldchen. Daher sind umfangreiche Planungen für Natur, Landschaft und Erholung in der aktuellen Rekultivierungsplanung vorgesehen. Dies dient dazu, den erheblichen Eingriff zu kompensieren und steht der Nutzung der Deponie für erneuerbare Energien fachlich entgegen. Daher wird die Deponie Wiemersgrund nicht im Regionalplan als Standort für die Nutzung erneuerbarer Energien gesichert.

Standorte für Deponien sind verkehrlich umweltverträglich anzubinden (vgl. LEP NRW Ziel 8.3-3). Da der Transport von Abfällen sowohl bei Deponien als auch bei Abfallbehandlungsanlagen mit Umweltbelastungen durch Lärm, Staub u.ä. verbunden ist, muss bereits bei der Standortsuche die Realisierbarkeit einer umweltfreundlichen und kurzwegigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz ein entscheidendes Kriterium darstellen. Dies ist bei der Deponie „Am Wiemersgrund“ durch die Lage in der Nähe der L 124 und den Autobahnauffahrten zur BAB 3 und 559 gewährleistet.

Der Bedarf an Deponieraum und die Forderung nach einer entstehungsorthenen Entsorgung überwiegen zunächst den regionalplanerischen Freiraumschutz. Die landesplanerischen Voraussetzungen für die dazu notwendige Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie und einer entsprechenden Freirauminanspruchnahme im Planbereich sind grundsätzlich gegeben. Durch die Rekultivierungsplanung werden weiterhin die Freiraumfunktionen BSLE und regionaler Grünzug langfristig gesichert.

Unter Würdigung der dargestellten Ausgangslage ist die vorgelegte Regionalplanänderung mit den Zielen der Raumordnung und Landes-

Drucksache Nr. RR 82/2017	
TOP 7	Seite
Aufstellungsbeschluss 26. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	22

planung, d.h. mit den raumordnerischen Vorgaben des LEP NRW und des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln, vereinbar.

5. Weiteres Verfahren

Nach Aufstellung der Planänderung durch den Regionalrat ist diese der Landesplanungsbehörde anzuzeigen (vgl. § 19 Abs. 6 LPIG NRW). Ihre Bekanntmachung erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen des Verfahrens bei der Landesplanungsbehörde.

Anhang 1

DEPONIEGESELLSCHAFT
WIEMERSGRUND

Deponiegesellschaft Wiemersgrund mbH & Co. KG, Einzelstraße 10, 50354 Hirth
 Bezirksregierung Köln
 Herrn Ulmen
 Zeughausstr. 2-10
 50667 Köln

Anschrift:
 Einzelstraße 10
 50354 Hirth
 Tel: 02233 96632-0
 Fax: 02233 96632-40

Depot:
 Gumbinger Straße
 51105 Köln
 Tel: 0221 93 91 78
 Fax: 0221 93 91 68-25

9. Dez. 2015

Deponie Am Wiemersgrund
Hier: Anregung auf Änderung des Regionalplans in Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir als Deponiegesellschaft Wiemersgrund mbH & Co. KG (DGW) eine Anregung zur Änderung des Regionalplans in Köln bei Ihnen einreichen. Im aktuellen Regionalplan ist das Gelände der Deponie Am Wiemersgrund als eine Grünfläche dargestellt, obwohl die Deponie seit 1963 betrieben wird. Gegenwärtig wird ein Teilbereich der Deponie als eine DK I Deponie betrieben.

Auf dem bestehenden Grundstück der Deponie Am Wiemersgrund möchten wir den DK I Bereich erweitern. Dies beinhaltet eine Änderung des Regionalplans Köln.

Gemäß dem Schreiben der Staatskanzlei NRW vom 11. März 2011 sind Deponien mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in den Regionalplänen in der Regel zeichnerisch darzustellen. Dieses Kriterium trifft auf die Deponie Am Wiemersgrund zu.

Zur besseren Übersicht führen wir nachfolgend die (Teil-)Flächen der Deponieabschnitte (DA) auf:

Gesamtgrundfläche	24,10 ha
CFK Altteil	0,37 ha
DA 1.1	0,90 ha
DA 1.2	0,80 ha
DA 1.3	1,90 ha
DA 2.1	2,20 ha
DA 3	10,10 ha

Der Standort der Deponie Am Wiemersgrund befindet sich im Bereich einer ehemaligen Kiesgrube im südöstlichen Stadtgebiet der Stadt Köln im Stadtteil Poll. Mit einer wasserrechtlichen Genehmigung aus 1963 wurde seit 1963 die ehemalige Kiesgrube mit mineralischen Abfällen verfüllt. Weitere Genehmigungen folgten bis hin zur aktuellen Plangenehmigung aus 2013 zur Verfüllung der Bereiche DA 2.1 und 2.2.

Drucksache Nr. RR 82/2017	
TOP 7	Seite
Aufstellungsbeschluss 26. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	24

DEPONIENGESellschaft
WIEMERSGRUND

Im südöstlichen Bereich des Standortes befindet sich die Erweiterungsfläche (DA 3) des ursprünglichen Auskiesungsbereiches. Die DGW beabsichtigt, den Weiterbetrieb der Deponie mit dem Ausbau des DA 3 im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens zu beantragen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird ein Umweltbericht, auf Basis der Fachgutachten, erstellt der dann auch der Anregung zur Regional Planänderung den Unterlagen beigelegt wird. Der Umweltbericht dient beiden Verfahren, der Aufbau und die Darstellung wird den jeweiligen Erfordernissen individuell angepasst.

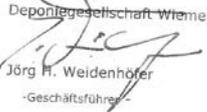
Vor dem Hintergrund der Planrechtfertigung und Darstellung der Notwendigkeit der Erweiterung der bestehenden Deponie Am Wiemersgrund wird auf den dringenden und insbesondere kurzfristigen Bedarf an DK-I-Deponien in NRW verwiesen, der im Ergebnis des im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz von NRW erstellten PROGNOSE-Gutachtens aus 09/2014 festgestellt wurde.

Mit der Erweiterung der Deponie Am Wiemersgrund und der damit verbundenen Änderung des Regionalplans würden die Interessen einer erzeugermähen Abfallentsorgung und nachhaltigen Abfallwirtschaft nach den Vorgaben der Kreislaufwirtschaft für die Metropolregion Köln umgesetzt. Gleichzeitig wird die Entsorgungssicherheit für die weiterhin in großen Mengen anfallenden mineralischen Abfälle in der Region und hier insbesondere den rechtsrheinischen Gebieten gewährleistet.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deponiegesellschaft Wiemersgrund mbH & Co. KG


Jörg H. Weidenhöfer
-Geschäftsführer-

Anlage: Schreiben der Stadt Köln
Lageplan der Deponie

Anhang 2

Der Oberbürgermeister	 Stadt Köln
61	Stadtplanungsamt Stadthaus Deutz Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln Auskunft: Herr Efferz Zimmer: 09 C 28 Telefon: 0221 221- 23960 Telefax: 0221 221- 22450 E-Mail: Stadtplanungsamt@stadt-koeln.de Internet: www.stadt-koeln.de Sprechzeiten: Montag und Donnerstag 8.00 bis 16.00 Uhr Dienstag 8.00 bis 18.00 Uhr Mittwoch und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr und nach besonderer Vereinbarung KVB Stadtbahn Linien: 1, 3, 4, 9; Bus Linien 150, 153, 156; S-Bahn Linien: S6, S11, S12, S13, S19 sowie RE, RB- und Fernverkehr Haltestelle Bf. Deutz/Messe LANXESS arena
Deponiegesellschaft Wiemersgrund mbH & Co KG Dieselstraße 10, 50354 Hürth	
Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen 61/611/1
	Datum 08. Dez. 2015
Deponie Wiemersgrund, Planfeststellungsverfahren	
Sehr geehrter Herr Weidenhöfer,	
Ihr Vorhaben, den Standort Wiemersgrund als Deponieklasse 0 und zukünftig I weiterzuführen, wird von mir ausdrücklich begrüßt.	
Der gesamte Standort existiert bereits seit 1920 als Deponie; auf 1963 datiert die erste Genehmigung. Der nördliche Teil ist laut Aktenlage seit 1993 stillgelegt, der mittlere Teil wird aktuell für den Betrieb einer Deponieklasse I hergerichtet, im östlichen Teil läuft der Deponiebetrieb. Wie Sie mir mitteilen, sollte der südliche Teil (Seeteil) zunächst lediglich mit Stoffen der Deponieklasse 0 verfüllt werden; aus Mangel an DK-I-Deponien wurde Ihnen durch die Bezirksregierung empfohlen, auch den südlichen Teil für die Aufnahme von Stoffen der DK-I herzurichten und beide Flächen in ein gemeinsames Genehmigungsverfahren (Planfeststellung) zu fassen.	
Mineralstoffdeponien werden auch künftig zur Ablagerung von inerten Abfällen von großer Bedeutung sein, soweit die mineralischen Abfälle keiner umweltverträglichen Verwertung im Sinne einer ökologischen Kreislaufwirtschaft zugeführt werden können.	
Vor diesem Hintergrund ist zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit im Stadtgebiet von Köln der Weiterbetrieb Ihrer Deponie Wiemersgrund erforderlich.	
Auf Ihrer Deponie Wiemersgrund sollen – wie bereits in der Vergangenheit – die im weiteren Stadtgebiet von Köln anfallenden inerten Abfälle einer fachgerechten Entsorgung zugeführt werden. Dabei wird es sich um Massenabfälle aus dem Bausektor und Materialien aus Bodenbehandlungsanlagen handeln. Andere Entsorgungsmöglichkeiten liegen in einer deutlichen Entfernung von Köln und stellen vor dem Hintergrund der weiten Transportentfernung und der damit verbundenen negativen ökologischen und ökonomischen Rahmenbedingungen keine abfallwirtschaftliche Alternative zu einer ortsnahen Entsorgungsanlage dar.	
/ 2	
<small>Die Ämter und Dienststellen der Stadtverwaltung finden Sie unter www.stadt-koeln.de. Fragen zu den Dienstleistungen der Stadt Köln beantwortet Ihnen montags bis freitags von 7 bis 18 Uhr das Bürgertelefon unter der einheitlichen Behördenrufnummer 115 oder 0221 221-0.</small>	

TOP 7	Seite
Aufstellungsbeschluss 26. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	26

Bürgermeister



Stadt Köln

- 2 -

Renovierungsarbeiten oder Neubaumaßnahmen lassen sich im dicht bebauten innerstädtischen Bereich nur durch vorherige Abbruchmaßnahmen realisieren, die anstehende Planung und Entwicklung von neuem Wohnraum, aber auch die Sanierung bestehender Infrastruktur werden zukünftig erhebliche Mehrmengen an mineralischen Abfällen verursachen.

Der Weiterbetrieb Ihrer Deponie Wiemersgrund dient der Entsorgungssicherheit für den Großraum Köln.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Anne L. Müller

**Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Region Köln**

26. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung
Abfaldeponie Wiemersgrund, Stadt Köln –**

Niederschrift der Erörterung (Stand: November 2017)

ANLAGE 1 zu TOP 7 (Drucksache RR 82/2017)

Beschlussvorlage Regionalrat, Stand: November 2017



Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

26. Änderung Teilabschnitt Region Köln

Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldéponie Wiemersgrund,
Stadt Köln

Stand: November 2017
Niederschrift



Impressum

Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel.: 0221/ 147-0
Fax: 0221/ 147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte, Bilder und Grafiken

Bezirksregierung Köln

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW

© Geobasis NRW 2017

Druck und Weiterverarbeitung

Bezirksregierung Köln

Information

Bezirksregierung Köln
Abteilung 3:
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle
Telefon: 0221 / 147-2032
Regionalplanungsbehörde:
Telefon: 0221 / 147-2351 oder
Telefon: 0221 / 147-3516
Fax: 0221 / 147-2905
eMail: regionalplanung@brk.nrw.de

Anlage 1, Drucksache Nr.: RR 82/2017

Niederschrift des Erörterungstermins am 27.09.2017

Herr Ulmen begrüßt im Namen der Regionalplanungsbehörde die anwesenden Verfahrensbeteiligten und stellt die Vertreter der Bezirksregierung Köln vor.
Beginn der Erörterung 9:00 Uhr.

Der Regionalrat hat das Verfahren in der Sitzung am 31. März 2017 einstimmig eingeleitet. Die Beteiligungsfrist für die öffentlichen Stellen und die der Öffentlichkeitsbeteiligung endete am 04. Juli 2017. Die eingegangenen Stellungnahmen der öffentlichen Stellen wurden kurzgefasst und mit einem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde versehen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen zwei Stellungnahmen ein, die sich im Wesentlichen die Themen Freiraum, Verkehr und Emissionen der Deponie zum Inhalt haben.

Herr Ulmen informiert, dass mit Schreiben vom 06.09.2017 die Einladung zum Erörterungstermin per mail und Post an die Verfahrensbeteiligten versandt wurde. Der Erörterungstermin fußt auf den Regelungen des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (vgl. § 19 Abs. 3) und verfolgt das Ziel, einen Ausgleich der Meinungen herzustellen. Über nach der Erörterung nicht ausgeräumte Bedenken wird der Regionalrat entscheiden. Von dem Erörterungstermin wird eine Niederschrift erstellt, die den Verfahrensbeteiligten zugesandt und dem Regionalrat als Grundlage für den Aufstellungsbeschluss dienen wird. Die Aufstellung der 26. Regionalplanänderung ist für die 15. Sitzung des Regionalrates am 15. Dezember 2017 geplant.

Es folgt die Diskussion zu den einzelnen Anregungen und Ausgleichsvorschlägen gemäß der Erörterungsunterlage (Stand: August 2017). Das Erörterungsergebnis ist der nachfolgenden Synopse zu entnehmen.

Ende der Erörterung 9:35 Uhr.

Anlage 1, Drucksache Nr.: RR 82/2017

26. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie Wiemersgrund,
Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 1000 Eisenbahn-Bundesamt Hinweis: 001		
Das Eisenbahnbundesamt meldet Fehlanzeige.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 2000 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Hinweis: 001		
Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr äußert – bei gleichbleibender Rechts- und Sachlage – keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 3000 Oberfinanzdirektion NRW Hinweis: 001		
Die Oberfinanzdirektion NRW meldet Fehlanzeige.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Oberfinanzdirektion NRW erteilt ihr Einvernehmen mit Schreiben vom 28.09.2017. Einvernehmen.
Beteiligter: 4001 Landschaftsverband Rheinland Hinweis: 001		
Der Landschaftsverband Rheinland äußert keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 6000 Landwirtschaftskammer NRW Hinweis: 001		
Die Landwirtschaftskammer NRW erhebt keine Bedenken gegen die Änderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.

26. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie Wiemersgrund,
Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 70003 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Hinweis: 001		
<p>Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW weist darauf hin, dass durch die Deponieerweiterung und die Rekultivierung der Deponie ca. 6 ha des derzeit im Planbereich vorhandenen ca. 9,5 ha großen Waldes verloren gehen.</p> <p>Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens muss aus diesem Grund Ersatz geschaffen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er richtet sich an das nachgelagerte abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren.</p> <p>Durch den technischen Aufbau der Deponie ist eine Rekultivierung mit Wald aus deponietechnischer Sicht nicht möglich. Entsprechende forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind im Planfeststellungsverfahren festzulegen.</p>	<p>Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW macht deutlich, dass durch die Regionalplanänderung ein größerer planerischer Verlust von Waldflächen erfolgt, für den zukünftig in den nachfolgenden Verfahren Ersatz geschaffen werden sollte.</p> <p>Einvernehmen.</p>
Beteiligter: 8000 Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW Anregung: 001		
<p>Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW regt an, im nachfolgenden abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren die RWE Power AG und den Erftverband um Stellungnahme zu bitten.</p> <p>Der Planungsbereich ist durch die Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlentagebaus von Grundwasserabsenkungen betroffen, die durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue noch länger wirksam bleiben werden. Eine Zunahme der Beeinflussung von Grundwasserständen im Plangebiet ist nicht auszuschließen. Nach Beendigung des Braunkohlentagebaues ist ein Grundwasseranstieg zu erwarten. Hierdurch sind Bodenbewegungen möglich. Diese können bei</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Zur Problematik der Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlentagebaus wurde der Erftverband erneut beteiligt:</p> <p>Der Erftverband hat mit E-Mail vom 27.07.2017 mitgeteilt, dass eine Beeinflussung durch den rheinischen Braunkohlentagebau und eine damit einhergehende Grundwasserabsenkung in diesem Bereich nicht gegeben ist (vgl. hierzu auch Beteiligter 256000-002).</p>	<p>Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag gemäß Schreiben vom 14.09.2017.</p> <p>Einvernehmen.</p>

26. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie Wiemersgrund,
Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.		
Beteiligter: 9000 Geologischer Dienst NRW Hinweis: 001		
Der Geologische Dienst NRW weist darauf hin, dass im Bereich der Deponieerweiterung keine natürlichen Böden mehr vorhanden sind. Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes bestehen somit keine Bedenken gegen die Erweiterung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Geologische Dienst NRW erklärt mit Schreiben vom 22.09.2017 sein Einvernehmen zum Ausgleichsvorschlag. Die vorgetragenen Hinweise sollten allerdings im anschließenden Planfeststellungsverfahren beachtet werden. Einvernehmen.
Beteiligter: 9000 Geologischer Dienst NRW Hinweis: 002		
Der Geologische Dienst NRW weist darauf hin, dass durch die südliche Erweiterung der Abstand zum Wasserschutzgebiet Westhoven weniger als 150 m betragen wird. Derzeit sind dort im Zuge des laufenden Grundwassermonitorings 12 (fünf davon im südlichen Bereich) Grundwassermessstellen installiert. Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, ob gegebenenfalls weitere Messstellen erforderlich sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an das nachfolgende abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren.	Der Geologische Dienst NRW erklärt mit Schreiben vom 22.09.2017 sein Einvernehmen zum Ausgleichsvorschlag. Einvernehmen.
Beteiligter: 9000 Geologischer Dienst NRW Hinweis: 003		
Der Geologische Dienst NRW gibt nachfolgende Hinweise zur Erdbbensicherheit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Geologische Dienst NRW erklärt mit Schreiben vom 22.09.2017 sein Einvernehmen zum Ausgleichs-

26. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie Wiemersgrund, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Der Standort der Deponie „Wiemersgrund“ liegt innerhalb der Erdbebenzone 1 und der geologischen Untergrundklasse T. Diese Zuordnung wird zur Bewertung der Erdbebengefährdung verwendet, die bei Planung und Bemessung üblicher 1-lochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Soweit das nach DIN 4149 angesetzte Gefährdungsniveau auch auf das Deponiebauwerk „Haus Forst“ übertragbar ist, wird die analoge Anwendung der Regelwerke DIN 4149 bzw. DIN EN 1998 zur Planung und Bemessung empfohlen. Im Falle, dass Anlagenteile des Deponiebauwerks (z.B. Rohrleitungen) unter das Anwendungsgebiet von DIN EN 1998-4 oder auch des Leitfadens des VCI zur Anwendung von DIN 4149 fallen, können die entsprechenden Regeln zur Bemessung konkret Anwendung finden.</p> <p>Falls im Falle eines Versagens des Deponiebauwerkes im Erdbebenfall sekundäre Gefährdungen entstehen können, die das nach DIN 4149 angesetzte Gefährdungsniveau übersteigen, wird ein seismologisches Gutachten zur Festlegung der zu berücksichtigenden Erdbebeneinwirkungen empfohlen.</p> <p>Entsprechende Maßnahmen sind bei Planung und Bemessung des Deponiebauwerkes „Wiemersgrund“ zu ergreifen.</p>	<p>Maßnahmen zur Sicherung gegen Erdbeben sind im Planfeststellungsverfahren festzulegen.</p>	<p>vorschlag.</p> <p>Einvernehmen.</p>

26. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie Wiemersgrund,
Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 10000 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn Hinweis: 001		
<p>Die Bundesnetzagentur weist darauf hin, dass im Plangebiet Richtfunkstrecken liegen können. Eine Liste von Betreibern kann von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p>Die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH informiert, dass eine ihrer Leitungen den südwestlichen Planbereich in einer Höhe von ca. 6 m kreuzt.</p> <p>Die Bezirksregierung Köln verweist auf des parallel laufenden abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren, in dem diesbezüglich eine Lösung gefunden werden muss.</p> <p>Die Deutsche Telekom geht von einer Lösbarkeit aus und wird sich mit Dezernat 52 in Verbindung setzen.</p> <p>Einvernehmen.</p>
Beteiligter: 10000 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn Hinweis: 002		
<p>Die Bundesnetzagentur informiert, dass voraussichtlich keines der derzeit im Bundesbedarfplangesetz als länder- und / oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben von der Regionalplanänderung räumlich betroffen ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
Beteiligter: 12000 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Hinweis: 001		
<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW hält es bei gegebenem und nachgewiesenem Bedarf für eine DK I-Deponie für sinnvoll, bereits de facto bestehende Deponien erneut zu nutzen, um damit</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW nimmt den Ausgleichsvorschlag gemäß Schreiben vom 26.09.2017 zur Kenntnis.</p>

26. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie Wiemersgrund, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>neue Flächeninanspruchnahmen an anderer, nicht vorbelasteter Stelle zu vermeiden.</p> <p>Im konkreten Fall sind auch die ökologischen Probleme im Planfeststellungsverfahren lösbar.</p>		<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 12000 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Bedenken: 002</p>		
<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW äußert Bedenken hinsichtlich der Planrechtfertigung und des Bedarfsnachweises.</p> <p>Die Planung beruft sich letztlich auf das PROGNOSE-Gutachten der Landesregierung, wonach es im Regierungsbezirk Köln großen Bedarf an DK I-Deponien gibt. In diesem Gutachten wird weder nachvollziehbar belegt, wie die dort aufgeführten Bedarfswerte ermittelt wurden und wie sicher die Prognosen sind, noch wird der Bedarf flächenmäßig verortet. Insofern ist völlig unklar, wo welcher Deponiebedarf gedeckt werden soll bzw. muss.</p> <p>Stattdessen ermöglicht das PROGNOSE-Gutachten jedem Antragsteller die Darstellung seiner Deponie im Regionalplan ohne eine Ablehnung befürchten zu müssen.</p> <p>Aus dem PROGNOSE-Gutachten ist nicht erkennbar, wann der Bedarf gedeckt ist bzw. ob eine Häufung von Anträgen auf DK I-Darstellung in einem Kreisgebiet sich auch auf die Darstellungsfähigkeit einer DK I-Deponie in einem anderen Kreis- oder Stadtgebiet</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hat zu den Bedenken des Landesbüros über die Landesplanungsbehörde die obere Abfallbehörde (MULNV) erneut beteiligt, die den Vorgang an das LANUV weitergegeben hat.</p> <p>Zu diesen von den Naturschutzverbänden geäußerten Bedenken wird folgendermaßen Stellung genommen:</p> <p>„In dem Endbericht zur „Bedarfsanalyse für DK I-Deponien in Nordrhein-Westfalen“, der auf der Internetseite des MULNV zum Herunterladen zur Verfügung steht, werden die Vorgehensweise bei der Prognose der zukünftig auf DK I-Deponien abzulagernden Mengen und die dabei zu Grunde gelegten Daten ausführlich dargestellt und erläutert (siehe: https://www.umwelt.nrw.de/umweltschutz-umweltwirtschaft/umwelt-und-ressourcenschutz/abfall-und-kreislaufwirtschaft/deponien/).</p> <p>Bei der Prognose der zukünftig anfallenden und auf DK I-Deponien abzulagernden mineralischen Abfälle wurden zahlreiche Annahmen getroffen. Um deren</p>	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände begrüßt gemäß Schreiben vom 26.09.2017 die Erarbeitung des angekündigten abfallwirtschaftlichen Fachbeitrages zum Regionalplan Köln sehr und hält es für zwingend erforderlich, dass die weitere Entwicklung der DK I-Deponien räumlich gesteuert wird und den in der Erwidern angegebenen Leitlinien entspricht (entstehungsortnahe Beseitigung, Erweiterung oder Weiternutzung von bestehenden Deponien). Insofern empfiehlt das Landesbüro, die Entscheidung über die Deponie Wiemersgrund zurückzustellen, bis der Fachbeitrag erstellt ist und eine daraus abgeleitete planerische Konzeption vorliegt.</p> <p>Die Bedenken werden aufrechterhalten.</p> <p>Kein Einvernehmen.</p>

26. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie Wiemersgrund,
Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>auswirkt.</p> <p>Die Naturschutzverbände halten es daher – angesichts der Fülle von DK I-Planungsabsichten im Regierungsbezirk Köln – für unabdingbar, dass das Land NRW in eine Abfallwirtschaftsplanung für DK I-Deponien eintritt. Sollte dies nicht erfolgen, bedarf es einer steuernden Planung auf der Ebene des Regierungsbezirkes.</p>	<p>Sensitivität in Bezug auf die Ergebnisse zu ermitteln, wurde eine entsprechende Sensitivitäts-Analyse durchgeführt. Deren Ergebnisse sind im o.g. Endbericht dargestellt und erläutert worden (siehe Kapitel 8).</p> <p>Die Bedarfsanalyse kam zu dem Ergebnis, dass die vorhandenen Restvolumina der DK I-Deponien in Nordrhein-Westfalen in Höhe von rund 21 Millionen m³ etwa im Jahr 2018 verfüllt sein würden. Bei Realisierung aller im Jahr 2013 bekannten Planungen mit einem Volumen von rund 27 Millionen m³ würde sich die durchschnittliche Laufzeit der DK I-Deponien bis zum Jahr 2026 verlängern. Unter Berücksichtigung der Zeiträume für die Realisierung neuer Deponien bzw. die Erweiterung oder Wiederinbetriebnahme vorhandener Deponien (etwa 10 Jahre) wurde über die bestehenden Planungen hinausgehender weiterer Bedarf für Deponien der DK I gesehen.</p> <p>Die Bedarfsanalyse macht deutlich, dass sowohl das vorhandene als auch das geplante Ablagerungsvolumen von Deponien der Deponieklasse I in Nordrhein-Westfalen regional sehr unterschiedlich verteilt ist. Unter Berücksichtigung der jeweils auf DK I-Deponien abzulagernden Mengen sind deutliche Unterschiede hinsichtlich der Restlaufzeiten in den einzelnen Regierungsbezirken festzustellen.</p> <p>Im Regierungsbezirk Köln befanden sich im Jahr 2012 zwei DK I-Deponien mit einem Restvolumen von insgesamt 3 Millionen m³ in der Ablagerungsphase. Es gab seinerzeit Planungen bzw. Vorüberlegungen für die Erweiterung von zwei vorhandenen Deponien</p>	

26. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie Wiemersgrund, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>(Deponien Wiemersgrund und Aldenhoven) und für die Errichtung von zwei Deponien an den Standorten der in der Stilllegungsphase befindlichen Siedlungsabfalldeponien Haus Forst und Hürtgenwald-Horm (Deponie auf Deponie) sowie einer Deponie an einem neuen Standort (Deponie Nörvenich). Das Volumen dieser Planungen belief sich auf rund 10,5 Millionen m³.</p> <p>Mit einer potenziell auf DK I-Deponien abzulagernden Menge in Höhe von 1,3 Millionen Tonnen pro Jahr (Mittelwert 2009 - 2011) weist der Regierungsbezirk Köln nach dem Regierungsbezirk Düsseldorf das größte Aufkommen auf. Im Status quo-Szenario wird mit einer Mengenzunahme auf 1,4 Millionen Tonnen gerechnet.</p> <p>Für das Status quo-Szenario, das aufgrund der derzeitigen Rahmenbedingungen als am wahrscheinlichsten anzusehen ist, ergäbe sich unter Berücksichtigung der vorhandenen und geplanten DK I-Deponiekapazitäten (13,5 Millionen m³) eine theoretische Restlaufzeit bis zum Jahr 2026.</p> <p>Eine Planung mit einem Volumen von rund 0,2 Millionen m³ ist zwischenzeitlich umgesetzt worden. Für drei Planungen mit einem Volumen von insgesamt rund 12 Millionen m³ laufen Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsverfahren. Eine Planung ist bisher nicht weiter konkretisiert worden.</p> <p>Der Landesentwicklungsplan NRW formuliert das Ziel, dass Standorte für raum-bedeutsame Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, in</p>	

26. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie Wiemersgrund, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>den Regionalplänen zu sichern sind. Bei der Planung neuer Deponiestandorte ist die Eignung stillgelegter Deponien als Standort zu prüfen. Dadurch soll die Flächeninanspruchnahme durch Deponien minimiert werden.</p> <p>Bei den meisten Planungen für die Schaffung von zusätzlichem DK I-Deponievolumen handelt es sich um die Erweiterung von Deponien in der Ablagerungsphase oder die Nutzung der Standorte von in der Stilllegungsphase befindlichen Deponien.</p> <p>Die Standorte von Deponien befinden sich in der Regel dort, wo aufgrund der Siedlungs- und/oder Wirtschaftsstruktur von einem entsprechenden Abfallaufkommen auszugehen ist. Einige DK I-Deponien werden von privaten Unternehmen betrieben (z. B. Bau- und Abbruchunternehmen), oder es handelt sich um Werksdeponien, die ausschließlich der Entsorgung des eigenen Betriebes / Unternehmens / Konzerns dienen. Die Standorte dieser Deponien befinden sich in der Regel am Sitz des Unternehmens bzw. in dessen Umgebung.“</p> <p>Gemäß den Ausführungen des LANUV NRW entspricht die Deponie Wiemersgrund damit dem Grundsatz 8.3-4 des LEP NRW, der festlegt, dass die räumliche Verteilung der Standorte von Deponien eine möglichst entstehungsnahe Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle ermöglichen soll.</p> <p>Aus den Erläuterungen zu o.a. Grundsatz geht hervor, dass dem Grundsatz der Nähe durch eine räumliche Verteilung von Abfallbehandlungsanlagen und</p>	

26. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie Wiemersgrund,
Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>Deponien Rechnung getragen werden soll, die sich an den Entstehungsschwerpunkten der zu beseitigenden Abfälle orientiert. Auch aus Gründen des Klima- und Ressourcenschutzes sind möglichst geringe Transportentfernungen anzustreben.</p> <p>Auch diese Anforderungen werden durch die Deponie Wiemersgrund erfüllt. Gerade die Bautätigkeit in den Großstädten Köln und Leverkusen, sowie Engpässe bei der Rheinquerung machen eine rechtsrheinische Deponie im Raum Köln erforderlich. Der Bedarf an Deponievolumen in der Region zeigt sich hier insbesondere auch, da angrenzende Abfallwirtschaftsverbände bereits Vorverträge mit dem Vorhabenträger geschlossen haben.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hat ungeachtet dessen im Dezember im Auftrag der Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen des Regionalrates Köln einen abfallwirtschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Köln angefordert. Dieser soll insbesondere Auskunft geben über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den konkreten Bedarf bis 2035 an Deponievolumen im Regierungsbezirk Köln insgesamt (insbesondere für die Deponieklasse I), - den Bedarf in den einzelnen Teilräumen des Regierungsbezirks Köln bis 2035: Räumliche Verteilung von Abfallentstehung und -entsorgung (entstehungsortnahe Entsorgung). <p>Dieser wird weiterhin für erforderlich gehalten.</p>	

26. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie Wiemersgrund,
Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 15000 Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk NRW Anregung: 001		
<p>Der Deutsche Gewerkschaftsbund regt an, den Einfluss eines Jahrbunderthoch- bzw. Niedrigwassers auf die Fließrichtung des Grundwassers oder den Deponiebetrieb insgesamt zu prüfen. Dies v.a. vor dem Hintergrund der Nähe zum Trinkwasserschutzgebiet Westhoven in Verbindung mit den Baggerseen auf dem Gelände der geplanten Erweiterung.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die untere Wasserbehörde hat keine Bedenken gegen die Planung erhoben.</p> <p>Die Baggerseen werden nach derzeitigem Planungsstand verfüllt. Maßnahmen zur Deponiedichtung und ggf. ein Monitoring zur Überwachung des Trinkwassers können erst im nachfolgenden abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren verbindlich festgelegt werden.</p> <p>Die Deponie Wiemersgrund wird mit einem Multibarrierensystem ausgestattet. Rund um die Deponie befinden sich Grundwassermessstellen, deren Anzahl mit Erweiterung der Deponie vergrößert wird. Diese Maßnahmen dienen der Vermeidung von Auswirkungen auf das Grundwasser.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
Beteiligter: 15000 Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk NRW Anregung: 002		
<p>Der Deutsche Gewerkschaftsbund regt auf Grund der Nähe zur Wohnbebauung an, die Erweiterung in geringerem Umfang als geplant umzusetzen, um Bürgerprotesten entgegenzuwirken.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Abstand von 300 m zur Wohnbebauung wird durch die geplante Deponiedarstellung nur im nördlichen Bereich unterschritten, der aber bereits seit den 1960er Jahren betrieben wird. In wesentlichen Teilen ist die Rekultivierung bereits abgeschlossen, so dass keine neuen Emissionen durch die Planung</p>	<p>Einvernehmen.</p>

26. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie Wiemersgrund,
Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>verursacht werden. Es befinden sich hier noch die Zufahrt und Verwaltungsgebäude, am Status quo wird sich nach derzeitigem Planungsstand nichts verändern.</p> <p>Die zusätzlichen Abschnitte der Deponie halten die 300 m Entfernung zur Wohnbebauung gemäß Abstandserlass ein. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden Staub- und Lärmgutachten vorgelegt, die eine Beeinträchtigung der Wohnbebauung ausschließen.</p>	
<p>Beteiligter: 16000 LandesSportBund NRW e.V. Hinweis: 001</p>		
<p>Der LandesSportBund NRW e.V. unterstützt die beabsichtigten Ziele der Rekultivierung, u.a. das Gremberger Wäldchen in die Planung anzubinden. Mit diesem Schritt kann der Erholungsfunktion für wohnortnahe Sport- und Freizeitaktivitäten gestärkt werden. Das vielfältige Wegenetz sollte in der weiteren Planung nicht reduziert werden.</p> <p>Das Areal biete Möglichkeiten für Bewegung, Spiel und sportliche Trendsportarten und sollte als wichtiger Standort zur Schaffung genügend wohnortnaher Sport- und Freizeitaktivitäten auch als solcher genutzt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er richtet sich an das nachfolgende abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren.</p> <p>Die regionalplanerische Darstellung ‚Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung‘ steht der durch den Landessportbund gewünschten Nutzung nicht entgegen. Die konkrete Festlegung und Genehmigung der Rekultivierungsmaßnahmen erfolgt im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

26. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie Wiemersgrund,
Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 17000 Landesbetrieb Straßenbau NRW Bedenken: 001		
<p>Der Landesbetrieb Straßenbau NRW erhebt Bedenken gegen die Änderung des Regionalplanes. Der Betrieb der Anlage wird Staubbelastungen zur Folge haben, die sich u.U. auf die Landesstraße L 124 auswirken und für den Autoverkehr gefährliche Sichtbehinderung zur Folge haben können.</p> <p>Der Vorhabenträger hat dafür Sorge zu tragen, dass für die Landesstraße keine Beeinträchtigungen entstehen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die nördlichen Bereiche der Regionalplandarstellung beinhalten im Wesentlichen bereits länger bestehende, inzwischen rekultivierte Deponieflächen. Das beantragte Vorhaben (Deponieabschnitt DA 3) befindet sich im Süden des Deponiegeländes, ca. 250 m südlich der L 124 und damit in ausreichendem Abstand.</p> <p>Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens liegt eine Staubimmissionsprognose des TÜV Rheinland zum Vorhaben vor, die keine Beeinträchtigungen der L 124 erwarten lassen.</p> <p>Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen können im nachfolgenden abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren festgelegt.</p>	<p>Kein Einvernehmen.</p>
Beteiligter: 20000 Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten NRW Hinweis: 001		
<p>Die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten meldet Fehlanzeige.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
Beteiligter: 22000 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Hinweis: 001		
<p>Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW erhebt keine Bedenken zur</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

26. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie Wiemersgrund,
Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
beabsichtigten Regionalplanänderung.		
Beteiligter: 152000 Rhein-Sieg-Kreis Hinweis: 001		
Der Rhein-Sieg-Kreis äußert keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 163000 Stadt Niederkassel Hinweis: 001		
Die Stadt Niederkassel meldet Fehlanzeige.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 172000 Stadt Köln Anregung: 001		
<p>Die Stadt Köln als Träger der Landschaftsplanung regt eine Herausnahme der südlichen Deponieerweiterungsfläche am Poller Holzweg aus der Regionalplanänderung an.</p> <p>Der Bereich Regionalplanänderung liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Köln, der für die gesamte Fläche ein Landschaftsschutzgebiet festsetzt (L 23 „Freiraum um das Gremberger Wäldchen von Poll bis Heumar).</p> <p>Der gültige Regionalplan stellt derzeit dort Waldbereich mit der Funktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ dar. Durch die Änderung soll der Bereich zukünftig als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit dem Symbol Abfalldeponie dargestellt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln hat mit Schreiben vom 08.12.2015 und 20.12.2016 die vorliegende Regionalplanänderung inklusive seiner Flächenabgrenzung begrüßt und hiermit auch den Rat der Stadt Köln befasst.</p> <p>Die Oberbürgermeisterin informierte in der Vorlage mit der Nr. 2297/2016 zur Information der Bezirksvertretung 8 (Kalk) am 08.09.2016, des Stadtentwicklungsausschuss am 15.09.2016, des Ausschusses für Umwelt und Grün am 15.09.2016 und der Bezirksvertretung 7 (Porz) am 15.09.2016. Sie teilte der Bezirksregierung mit, dass die Verlängerung der Deponie Wiemersgrund zustimmend zur Kenntnis genommen wurde.</p>	<p>Die Stadt Köln informiert, dass die Stellungnahme der Träger der Landschaftsplanung obsolet ist. Der Eingriff in die Schutzzwecke des Landschaftsschutzes ist – wie im Ausgleichsvorschlag dargestellt – nur temporär.</p> <p>Das Rekultivierungsziel `Grün´ im Flächennutzungsplan wird aufrecht gehalten. Der Bereich ist Teil des rechtsrheinischen äußeren Grüngürtels.</p> <p>Einvernehmen.</p>

26. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie Wiemersgrund,
Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Diese geplante Darstellung steht teilweise im Widerspruch zu den Vorgaben des Landschaftsplans Köln:</p> <p>Der Schutzzweck der südlichen Deponieerweiterungsfläche entlang des Poller Holzweges mit einem stehenden Gewässer und geschlossenen Gehölzbeständen ist gemäß Landschaftsplan Köln, die Erhaltung und Wiederherstellung des Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Sicherung von Rast- und Nahrungsplätzen für Wasser- und Watvögel und naturnahe Waldbereiche. Mit der beabsichtigten Verfüllung des Teiches und Aufschüttung des Geländes wird der Schutzzweck des Landschaftsplans verletzt und es ist eine Veränderung des Gebietscharakters zu befürchten.</p> <p>Weiterhin ist das Deponiegelände wichtiger Bestandteil der Grünverbindung zwischen Gremberger Wäldchen, der Kleingartenanlage im nordöstlichen Anschluss entlang der L 124 und den umgebenden Stadtteilen Humboldt, Gremberg, Vingst und Poll. Zur Gewährleistung dieser Funktion, die der Landschaftsplan Köln als weiteren Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet explizit festsetzt, ist sicherzustellen, dass die bestehende Ost-West-Wegeverbindung (Poller Holzweg) erhalten bleibt und nicht in die geplante Neuabgrenzung der Abfalldeponie einbezogen wird. Auch sollte die geplante Regionalplandarstellung einer neuen Wegeverbindung in Nord-Süd-Richtung nach Beendigung des Deponiebetriebes nicht entgehen.</p>	<p>Darüber hinaus stimmt die Oberbürgermeisterin in ihrer Stellungnahme vom 18.01.2017 im Rahmen des Scopingverfahrens dem Standort ausdrücklich zu.</p> <p>Es ergehen darüber hinaus in der Stellungnahme der Stadt Köln im Scopingverfahren Anregungen, die im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden sollen. So wurde angeregt, den Stellenwert der Erholungsnutzung zugunsten einer klaren Abgrenzung zwischen beruhigten Bereichen für den Arten- und Naturschutz und erlebbaren Bereichen zu ändern. Dadurch können sich große Bereiche mit ungestörter Biotopentwicklung und mit dem entsprechenden Arteninventar entwickeln. Gegebenenfalls sollen CEF-Maßnahmen festgelegt werden.</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung können noch keine konkreten Ausgleichs- oder Artenschutzmaßnahmen festgelegt werden. Dies ist erst im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren möglich. Ausgleichsmaßnahmen können auch innerhalb des im Regionalplan dargestellten Deponiebereiches durchgeführt werden, sodass auch im Randbereich die Möglichkeit besteht, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Bereiche für entsprechende Maßnahmen festzulegen. Die Regionalplandarstellung (Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE), lässt die durch die Stadt Köln angeregten Maßnahmen grundsätzlich zu. Wegeverbindungen können ebenfalls erst im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt werden. Der Regionalplan ist zudem nicht parzellenscharf auszulegen.</p>	

26. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie Wiemersgrund, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>In der Planbegründung und durch verschiedene Beteiligte wurde bestätigt, dass ein hoher Bedarf an Deponievolumen in der Region besteht. Somit ist die Deponie Wiemersgrund ein wichtiger Standort für die entstehungsortnahe Entsorgung in der Region Köln.</p> <p>Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW hat keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Das Landesbüro der Naturschutzverbände äußert keine Bedenken gegen den Standort an sich und hält die ökologischen Probleme im Planfeststellungsverfahren für lösbar.</p> <p>Grundsätzlich werden durch das Vorhaben die Voraussetzungen zur Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erfüllt, da ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Schaffung von Deponievolumen in der Region Köln besteht. Diese Befreiung muss im nachfolgenden abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren bei der unteren Naturschutzbehörde unter Beteiligung des Naturschutzbeirates eingeholt werden. Der Eingriff in die Schutzzwecke des Landschaftsschutzes ist zudem nur temporär. Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation müssen im nachfolgenden abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren sowohl für die Ablagerungsphase als auch für die Stilllegungs- und Rekultivierungsphase festgelegt werden.</p>	

26. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie Wiemersgrund,
Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 173000 Stadt Leverkusen Hinweis: 001		
<p>Die Stadt Leverkusen, Untere Abfallwirtschaftsbehörde begrüßt die Planänderung aus abfallrechtlicher Sicht. Die Deponie Wiemersgrund besteht seit Langem und stellt eine wichtige gewerbliche Abfallentsorgungsanlage der Deponieklasse 1 dar.</p> <p>Die geplante Erweiterung der Deponie um den Deponieabschnitt 3 in der Größenordnung von 10,1 ha stellt eine für die Entsorgungssicherheit im Regierungsbezirk Köln erforderliche Maßnahme dar. Die Laufzeit der aktiven Deponie (Abschluss der Ablagerungsphase) wird sich rechnerisch bis zum Jahr 2040 auf eine Gesamtverfüllkapazität von 2,7 Millionen Kubikmeter erhöhen.</p> <p>Für die nächsten Jahre wird eher ein Hoch als realistisches Szenario angenommen, da die in der geplanten Mantelverordnung trotz politischem Willen der Ressourcenschonung und des Wiedereinsatzes von Ersatzbaustoffen einschränkenden Vorgaben einen Rückgang zur Verwertung zugelassener Abfallmengen erwarten lassen. Durch die Festlegung neuer Anforderungen an das „Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb und außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht“ dürfte mit einer Verschiebung von Abfallmengen in die Deponierung zu rechnen sein.</p> <p>Für Leverkusener Abfallerzeuger bietet sich mit der Deponie Wiemersgrund eine verkehrstechnisch nahe</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Bergische Abfallwirtschaftsverband erklärt sein Einvernehmen (vgl. auch 704001-001).</p> <p>Die Stadt Leverkusen erklärt ihr Einvernehmen gemäß Schreiben vom 26.09.2017.</p> <p>Einvernehmen.</p>

26. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie Wiemersgrund,
Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>gelegene Entsorgungsmöglichkeit. Bezüglich einer deponietechnischen Beseitigung ist zunächst die Deponie Leppe mit einer Restlaufzeit bis zum 31.12.2020, gemäß der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Leverkusen maßgeblich. Gleiches gilt für die Erddeponie Lüderich, deren Restlaufzeit am 31.12.2019 endet. Erst wenn dort keine Annahme mehr möglich ist, kann eine andere Anlage in Anspruch genommen werden.</p> <p>Da die detaillierten abfallrechtlichen und technischen Belange der Deponieerweiterung dem Planfeststellungsverfahren nach § 35 KrWG vorbehalten sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage zum Abfallartenkatalog der zugelassenen Abfälle getroffen werden. Angenommen wird jedoch, dass dieser sich am bestehenden Umfang orientiert.</p>		
<p>Beteiligter: 174000 Rhein-Erft-Kreis Hinweis: 001</p>		
Der Rhein-Erft-Kreis äußert keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
<p>Beteiligter: 184000 Stadt Wesseling Hinweis: 001</p>		
Die Stadt Wesseling trägt keine Bedenken vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
<p>Beteiligter: 206000 Stadt Rösrath Hinweis: 001</p>		
Die Stadt Rösrath meldet Fehlanzeige.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.

26. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie Wiemersgrund,
Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 256000 Erftverband Hinweis: 001		
Der Erftverband weist darauf hin, dass sich das Plangebiet rechtsrheinisch und damit außerhalb des Tätigkeitsbereiches des Erftverbandes befindet. Eine Beeinflussung durch den rheinischen Braunkohlenbergbau und damit einhergehende Grundwasserabsenkung ist somit nicht gegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 280000 Archäologischen Bodendenkmalpflege und -denkmalschutz, Stadt Köln Hinweis: 001		
Das Römisch Germanische Museum / Archäologische Bodendenkmalpflege und -denkmalschutz weist darauf hin, dass die von der Planung betroffenen Flächen im Bereich einer ehemaligen Kiesgrube liegen. Aufgrund des großflächigen Geländeabtrages im Zuge der Auskiesung ist voraussichtlich nicht von einer Erhaltung archäologischer Funde und Befunde auszugehen. Belange der Bodendenkmalpflege und des -denkmalschutzes sind von der Planung somit voraussichtlich nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Das Römisch Germanische Museum / Archäologische Bodendenkmalpflege und -denkmalschutz erklärt gemäß Schreiben vom 25.09.2017 sein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag. Einvernehmen.
Beteiligter: 283000 Industrie- und Handelskammer Köln Hinweis: 001		
Die Industrie- und Handelskammer Köln macht deutlich, dass zur Sicherung der Entsorgungssicherheit und angesichts des knapp bemessenen bestehenden Deponieraums die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Industrie- und Handelskammer Köln erklärt ihr Einvernehmen.

26. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie Wiemersgrund,
Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Schaffung weiteren Deponievolumens notwendig ist. Die Studie des Instituts für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management GmbH und der Prognos AG (2013) belegt den Bedarf.</p> <p>Der zur Diskussion stehende Standort wird aus Synergieeffekten durch die Nutzung der vorhandenen Anlagen und durch die Vermeidung zusätzlichen Flächenverbrauches an einem neuen Standort für sinnvoll gehalten.</p>		<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 283000 Industrie- und Handelskammer Köln Anregung: 002</p>		
<p>Die Industrie- und Handelskammer Köln regt ein Verkehrsgutachten an, welches die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Umfeld untersuchen sollte.</p> <p>Nach den Planunterlagen finden täglich 38 LKW-An- und Abfahrten im Norden und 100 im Süden (Poller Holzweg) statt. Diese Verkehre fließen zusätzlich in das Gewerbegebiet. Es ist darzulegen, ob und wie die Straßen den zusätzlichen Verkehr aufnehmen können. Der Ausbauzustand des Poller Holzwegs ist für 100 Lkw, der auch im Begegnungsverkehr gefahrenfrei zu nutzen sein sollte, noch nicht ausreichend dimensioniert. Eine Einbahnstraßen-Regelung lässt sich aufgrund der Vorort-Bedingungen nicht realisieren. Die für diesen Zweck notwendigen Straßenbreiten sind nach den Richtlinien für Stadtstraßen 06 deutlich unterschritten.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Sie richtet sich an das nachgeordnete Planfeststellungsverfahren.</p> <p>Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens liegt ein Verkehrsgutachten vor, welches zu dem Ergebnis kommt, dass die Fahrbahnbreite des Poller Holzweges auf einer Strecke von 300 m die Mindestbreite von 5,50 m für LKW-Begegnungsverkehr unterschreitet. Die Prognose kommt in einer Wahrscheinlichkeitsberechnung zu dem Ergebnis, dass LKW-Begegnungsverkehr während der Bauphase 1x/Werktag in der Betriebsphase noch seltener aufeinandertrifft. Durch bauliche und/oder organisatorische Maßnahmen können die Probleme gelöst werden. Hierzu ist im Planfeststellungsverfahren eine Abstimmung mit dem Amt für Straßen- & Verkehrstechnik der Stadt Köln notwendig.</p>	<p>Die Industrie- und Handelskammer Köln kann den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde nachvollziehen. Sie informiert, dass sie ihre Anregung auch bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geäußert hat, da das Verkehrsgutachten kritisch beurteilt wird.</p> <p>An dieser Stelle (Ebene der Regionalplanung) wird Einvernehmen erklärt.</p> <p>Einvernehmen.</p>

26. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie Wiemersgrund,
Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	Grundsätzlich kann die Deponie Wiemersgrund weiterhin von Norden angefahren werden. Die Anzahl der An- und Abfahrten kann im Regionalplanverfahren nicht festgelegt werden, grundsätzlich kann damit die Erschließung für die Ebene der Regionalplanung als gesichert angesehen werden.	
Beteiligter: 312000 Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32 Hinweis: 001		
Die Regionalplanungsbehörde Düsseldorf meldet Fehlanzeige.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 320000 Stadt Monheim Hinweis: 001		
Die Stadt Monheim erhebt keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 321000 Rhein-Kreis Neuss Hinweis: 001		
Der Rhein-Kreis Neuss meldet Fehlanzeige.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 426000 Architektenkammer NW Hinweis: 001		
Die Architektenkammer NW erhebt keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.

26. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie Wiemersgrund,
Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 443001 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Köln Hinweis: 001		
Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Köln hat aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 444000 Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 Luftverkehr Hinweis: 001		
Die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 Luftverkehr erhebt keine Bedenken gegen die Planung, da zivile luftrechtliche Belange nicht betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 602000 Amprion GmbH Hinweis: 001		
Die Amprion GmbH informiert, dass im Planbereich keine Höchstspannungsleitungen liegen und eine Planung für solche Leitungen derzeit nicht beabsichtigt ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 610000 Westnetz GmbH Hinweis: 001		
Die Westnetz GmbH informiert, dass im Planbereich keine 110-kV-Hochspannungsleitungen verlaufen und eine Planung für solche Leitungen derzeit nicht beabsichtigt ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.

26. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie Wiemersgrund,
Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 625000 Rheinische NETZGesellschaft mbH Hinweis: 001		
<p>Im Namen und Auftrag der Konzerngesellschaften der Stadtwerke Köln GmbH, der RheinenergieAG in Verbindung mit der Rheinischen NETZGesellschaft mbH und der Kölner Verkehrsbetriebe bestehen keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
Beteiligter: 704001 Bergischer Abfallwirtschaftsverband Hinweis: 001		
<p>Der Bergische Abfallwirtschaftsverband unterstützt die Erweiterung der Deponie Wiemersgrund, da damit die Entsorgungssicherheit über 2020 hinaus gewährleistet wird.</p> <p>Abfälle der Deponieklasse 1 können bis zum 31.12.2020 auf der Zentraldeponie Leppe in Lindlar, die geogen belasteten Böden bis zum 31.12.2019 auf der Erddeponie Lüderich in Overath und bis zum 31.12.2020 auf der Zentraldeponie Leppe entsorgt werden. Eine Verlängerung der Fristen ist nicht sinnvoll, da die Restvolumina zu diesen Zeiten verfüllt sein werden.</p> <p>Die Entfernung zwischen der Deponie Wiemersgrund und dem Abfallschwerpunkt des Rheinisch Bergischen Kreises mit Bergisch Gladbach liegt bei etwa 17 km. Dies bedeutet eine deutlich geringere Transportentfernung als zur jetzigen Deponierungsmöglichkeit auf der Zentraldeponie Leppe (33 km). Dadurch können neben den</p>	<p>Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Vgl. Diskussion zu 173000-001.</p> <p>Einvernehmen.</p>

26. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie Wiemersgrund,
Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Transportkosten auch die Umweltbelastung durch die Anlieferung deutlich reduziert werden.</p> <p>Um die Entsorgungssicherheit weiter aufrecht zu erhalten, wurden Gespräche mit der Deponiegesellschaft Wiemersgrund mbH & Co. KG zur Übernahme der DK 1-Abfälle und der geogen belasteten Böden geführt. Ein Vertragsentwurf ist in Vorbereitung.</p>		
<p>Beteiligter: 805000 Nord-West-Ölleitung GmbH Hinweis: 001</p>		
<p>Die Nord-West-Ölleitung GmbH informiert, dass keine Mineralölleitungen oder weitere überwachten Fernleitungen betroffen sind. Daher bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 910000 AIR LIQUIDE Deutschland GmbH Hinweis: 001</p>		
<p>Die AIR LIQUIDE Deutschland GmbH macht deutlich, dass keine ihrer Sauerstoff-/Stickstoff-Fernleitungen von der Planung betroffen sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 914000 Westgas GmbH Hinweis: 001</p>		
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet keine von der Evonik GmbH betreuten Fernleitungen verlaufen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

**Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Region Aachen**

26. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfaldeponie Wiemersgrund, Stadt Köln –**

Aufzustellender Plan

Textliche Darstellung / Zeichnerische Darstellung

ANLAGE 2 zu TOP 7 (Drucksache RR 82/2017)

Beschlussvorlage Regionalrat, Stand: November 2017

26. Regionalplanänderung – Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie Wiemersgrund, Stadt Köln**Aufzustellender Plan – Textliche Darstellung / Zeichnerische Darstellung****Textliche Darstellung**

Die textliche Darstellung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln, Kapitel D.2.3 `Abfalldeponien´ des bekannt gemachten Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln wird in Erläuterung (3), Tabelle Abfalldeponien um die Deponie 1.8 in Köln ergänzt:

D.2.3 Abfalldeponien

(3) Folgende Standorte für Abfalldeponien sind zeichnerisch dargestellt:

GEP-Nr. (siehe Anhang)	Standort
3. Deponien für Gewerbeabfälle	
D 1.1	Bedburg
D 1.2	Bergheim/Bedburg
D 1.4	Frechen
D 1.5	Frechen
D 1.7	Hürth
D 1.8	Köln

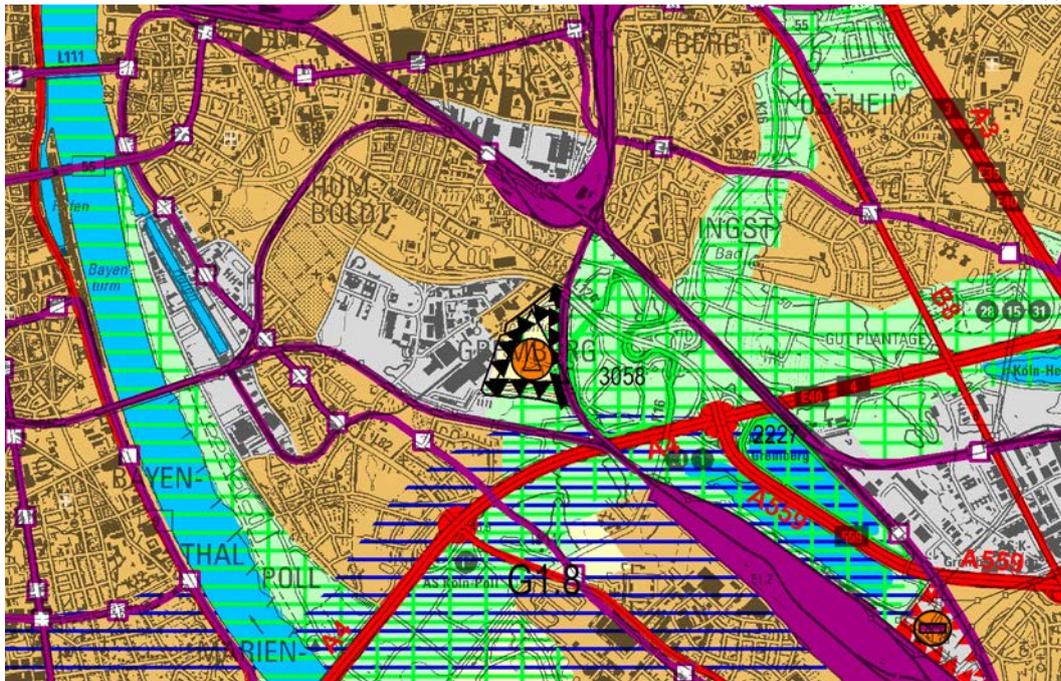
26. Regionalplanänderung – Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie Wiemersgrund, Stadt Köln

Aufzustellender Plan – Textliche Darstellung / Zeichnerische Darstellung

Zeichnerische Darstellung

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan mit der 26. Planänderung

Blatt L 5108



Land NRW (2017) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000

Legende

-  Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  Waldbereiche
-  Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
-  Aufschüttungen und Ablagerungen
-  Abfalldeponie